DIE ZWEIGNIEDERLASSUNG EINER AKTIENGESELLSCHAFT

INSBESONDERE DIE ANMELDUNG NACH § 201 H. G. B.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

BEI DER

JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

EINGEREICHT VON

JOHANNES BECKMANN,
BACC. JUR., LEIPZIG.

ACAD. IUGOSLAV. BIBL.

LEIPZIG
DRUCK VON ALEXANDER EDELMANN
UNIVERSITÄTSBUCHDRUCKER
1914.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545822_0081

MEINEM VATER.

Literaturangabe und Abkürzungen.

Agricola. Die Zweigniederlassung. — In Siebenhaars Archiv für Wechsel- und Handelsrecht Bd. 12 S. 279—314 (1863).

Bauer. Zeitschrift für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Herausgeg. von Josef Bauer, Leipzig.

Behrend. Lehrbuch des Handelsrechts (1884—1896) Berlin. Bd. I.

Birkenbihl. Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (F. G. G.) v. 17. 5. 1898, unter Berücksichtigung des Preuß. Gesetzes v. 21. 9. 1899. Berlin 1900.

Brand. Das Handelsgesetzbuch erläutert. Berlin 1911.

Brand, Registersachen. Die Registersachen in der gerichtlichen Praxis. Berlin 1906.

Brendel. Die rechtliche Natur der Zweigniederlassung in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen und des Preuß. Rechts Bd. 33. 1889.

Cosack. Lehrbuch des Handelsrechts. 7. Aufl. Stuttgart 1910.

Denkschrift I u. II. Denkschrift I 1896, II 1897 zum Entwurf eines Handelsgesetzbuchs. Berlin.

Denzler. Die Stellung der Filiale nach internem und internationalem Privatrecht. Zürich 1902.

D. J. Z. Deutsche Juristenzeitung begr. von Laband, Stenglein, Staub. Berlin.

Düringer-Hachenburg. Das Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897 erläutert Bd. I 2. Aufl. Mannheim 1908.

Ebert-Dudek-Lindemann. Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Erläutert, II. Aufl. 1908.

Ehrenberg. Handbuch des gesamten Handelsrechts Bd. I. Leipzig 1913.

Ehrenberg Vers. Versicherungsrecht Bd. I 1893. Leipzig.

Esser. R. Esser und F. Esser: Die Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für das Deutsche Reich. 3. Aufl. Berlin 1907.

Feldmann. Die Zweigniederlassung. Göttinger Dissertation 1905.

Fuchs. Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. 5. 1898 unter Berücksichtigung des Preuß. Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 21. 9. 1899. 2. Aufl. Leipzig 1907.

Gareis. Lehrbuch des Handelsrechts. 8. Aufl. Berlin 1909.

Gareis Handausgabe. Das Handelsgesetzbuch, Handausgabe mit Erläuterungen. 4. Aufl. München 1909.

Goldmann. Das Handelsgesetzbuch erläutert. 1. Bd. 1901, 2. Bd. 1905. Berlin.

Heymann. Die Zweigniederlassung im Deutschen Handelsrecht. Leipziger Dissert. 1907.

Holdheim. Wochenschrift später Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, seit 1897 Monatsschrift für Handelsrecht. Begründet von Dr. P. Holdheim, Berlin.

Jherings Jahrb. Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Jena.

Josef. Lehrbuch des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Berlin 1902.

J. W. Juristische Wochenschrift, Organ des Deutschen Anwaltsvereins. Herausgegeben von H. Naumann, Berlin.

Keidel. Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. 5. 1898 mit besonderer Berücksichtigung der Bayr. Ausführungsbestimmungen. 2. Aufl. München 1907.

K. G. Bl. Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts. Herausgegeben von Perl und Wreschner, Berlin.

K. G. J. Jahrbuch in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kosten, Stempel und Strafsachen. Begründet von Johow und Küntzel, dann herausgegeben von Johow und Ring.

Kühn. Begriff der Zweigniederlassung nach deutschem Handelsrecht. Leipziger Dissert. 1908.

Lehmann. Karl Lehmann, das Recht der Aktiengesellschaften. 1. Bd. 1898, 2. Bd. 1904. Berlin.

Lehmann Lehrbuch. Derselbe, Lehrbuch des Handelsrechts. 2. Aufl. Leipzig 1912.

Lehmann-Ring. Das Handelsgesetzbuch, erläutert. 2. Aufl. 1913. Bearbeitet von Karl Lehmann, Berlin.

L. Z. Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungs-Recht, herausgegeben von Düringer, Könige und Jäger.

Makower. Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 13. Aufl. Berlin 1906.

Mamelok. Die juristische Person im internationalen Privatrecht. Zürich 1900.

Marxheimer. Nebenunternehmungen im Handelsrecht, insbesondere die Zweigniederlassung und das landwirtschaftliche Nebengewerbe. Marburg 1913.

O. L. G. R. Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. Herausgegeben von Mugdan und Falkmann. Leipzig.

Pinner. Das Deutsche Aktienrecht, Kommentar zum Handels-Gesetzbuch, Buch 2 Abschnitt 3 und 4. Berlin 1899.

Parisius-Krüger. Kommentar zum Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften m. b. Haftung, v. 20. 4. 1892. 5. Aufl. 1911. Berlin.

Rausnitz. Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. 5. 1898 unter Berücksichtigung des Preuß. Gesetzes v. 21. 9. 1899. Berlin 1900.

Recht. Das Recht, Rundschau für den Deutschen Juristenstand, herausgegeben von Dr. Sörgel, Hannover.

Renaud. Das Recht der Aktiengesellschaften, 2. Aufl. Leipzig 1875.

R. G. E. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Leipzig, Veit & Co.

Rheineck. Die Zweigniederlassung, insbesondere bezüglich der Firma und Prokura nach Deutschem Handelsrecht. Heidelberger Dissert. 1910.

Rießer. Die Neuerungen im Deutschen Aktienrecht. Berlin 1899.

Ritter. Das Handelsgesetzbuch erläutert. Berlin 1910.

R. J. A. Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, zusammengestellt im Reichsjustizamt, Berlin.

R. O. H. G. E. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, herausgegeben von den Räten des Gerichtshofs. Erlangen, Stuttgart.

Schlegelberger. Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Reich und für Preußen, erläutert. 2. umbearbeitete Aufl. des Kommentars von Schultze-Görlitz, Oberneck. 1914. Berlin.

Schulze. Die Zweigniederlassung im sächs. Archiv für bürgerliches Recht VII, S. 265—292 und 359—370. Leipzig 1897.

Schultze-Görlitz. Die Führung des Handels- und Muster-Registers. Berlin 1893.

Seuff-A. J. A. Seufferts Archiv, Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. München.

Staub. Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch, bearbeitet von Könige, Pinner und Bondi. 9. Aufl. Berlin 1912.

Z. H. R. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, begründet von L. Goldschmidt. Stuttgart.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Abschnitt: Die Zweigniederlassung einer inländischen Aktiengesellschaft 1
I. Begriff der Zweigniederlassung im allgemeinen 1
A) Die Zweigniederlassung als Handelsniederlassung 2
1) Unmittelbarkeit und Selbständigkeit des Geschäftsbetriebs 3
2) Ständigkeit des Betriebs 8
3) Das Erfordernis eines Handelsgewerbes 8
B) Die Gleichartigkeit des Geschäftsbetriebs 9
C) Die räumliche Getrenntheit von der Hauptniederlassung . . 10
D) Identität des Inhabers und Abhängigkeitsverhältnis der Zweig- von der Hauptniederlassung 12
II. Die Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft 15
A) Sitz der Aktiengesellschaft und Zweigniederlassung 15
B) Die Entstehung der Zweigniederlassung 17
1) Im Unterschied von der Zweigniederlassung eines Einzelkaufmannes 17
2) Im Unterschied von der Aktiengesellschaft selbst . . . 20
C) Die Zweigniederlassung und das Handelsregister 21
1) Die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister . . 22
a) Die zur Anmeldung verpflichteten Personen 22
b) Der Inhalt der Anmeldungen, Eintragungen und Bekanntmachungen 25
c) Das für die Anmeldung örtlich zuständige Gericht . . 36
2) Die Wirkung der Eintragungen ins Handelsregister der Zweigniederlassung 37
3) Die Ordnungsstrafen 43
4) Der Registerrichter der Zweigniederlassung in seinem Verhältnis zu dem der Hauptniederlassung 44
a) Mitteilungspflicht nach § 131 F. G. G. 44
b) Prüfungsrecht des Registerrichters der Zweigniederlassung 45
5) Gegenstandswert der Gebühr für die Anmeldung einer Aktiengesellschaft zum Register der Zweigniederlassung 49
D) Die Firma der Zweigniederlassung 50
E) Die Vertretung der Zweigniederlassung 56

Seite

II. Abschnitt: Die inländische Zweigniederlassung einer ausländischen Aktiengesellschaft 60

A) Begriff der ausländischen Aktiengesellschaft und ihrer inländischen Zweigniederlassung 61

B) Die inländische Zweigniederlassung der ausländischen Aktiengesellschaft und das Handelsregister 63

1) Inhalt der Anmeldung 63

2) Die mit der Anmeldung verbundenen Einreichungen . . 66

3) Die Eintragung der Zweigniederlassung und die später zu erfolgenden Eintragungen 71

4) Die Bedeutung der Eintragung und der Zwang zur Anmeldung 73

I. Abschnitt:

Die Zweigniederlassung einer inländischen Aktiengesellschaft.

I.

Begriff der Zweigniederlassung im Allgemeinen.[1])

Bereits im alten Deutschen Handelsgesetzbuch vom Jahre 1861 finden sich gesetzliche Bestimmungen, die sich mit der Zweigniederlassung befassen (vgl. Art. 21, 86—89, 152—156, 179, 212). Da jedoch der Gesetzgeber es unterlassen hat, eine Erklärung der Begriffe „Handelsniederlassung" und „Zweigniederlassung" zu geben, so sind in Theorie und Praxis mehrfache Streitfragen entstanden, die sich mit Begriff und rechtlicher Bedeutung der Zweigniederlassung befassen; zumal da im Verkehrsleben die Einrichtung eines abgezweigten Betriebes uns in der verschiedensten Form entgegentritt.

Auch das neue Handelsgesetzbuch vom 11. 5. 1897 bringt keine Klärung der Begriffe in dem Sinne, daß es Definitionen von Handels- und Zweigniederlassungen aufstellte. Ausdrücklich erkennt die Denkschrift an[2]), daß die Rechtsprechung auch ohne eine solche gesetzliche Bestimmung bisher zu angemessenen Ergebnissen gelangt sei, und daß die Zweifel, die sich unter Umständen ergeben könnten, mehr auf tatsächlichem Gebiete lägen.

Treten wir der Zweigniederlassung näher, so werden wir sehen, daß sie eine relativ selbständige Handelsniederlassung ist, die bei Gleichartigkeit des Geschäftsbetriebs und räumlicher Getrenntheit von der Hauptniederlassung dazu bestimmt ist,

1) Denzler S. 52—89, Kühn S. 9—77.

2) Denkschrift II, S. 28.

dem wirtschaftlichen Zwecke der letzteren dauernd zu dienen und sich deshalb in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Hauptniederlassung befindet, deren Inhaber mit dem ihrigen identisch sein muß.[3])

A. Die Zweigniederlassung als Handelsniederlassung.

Um den Begriff der Zweigniederlassung festzustellen, bedarf es zunächst der Feststellung des Begriffes, der sowohl Haupt- wie Zweigniederlassung umfaßt, nämlich der Handelsniederlassung; wo die Gesetze von ihr sprechen, sind Haupt- und Zweigniederlassung im Zweifel in diesen Oberbegriff einbegriffen (H. G. B. § 29, 31).[4]) Was also ihre Eigenschaft als Handelsniederlassung anlangt, so steht hierin die Zweigniederlassung der Hauptniederlassung gleich, und den Begriff der Handelsniederlassung zu untersuchen, wird uns insofern von Nutzen sein, als er uns helfen wird, die Zweigniederlassung von denjenigen abgezweigten Vermögenskomplexen zu differenzieren, die im Verkehrsleben als Hilfs- oder Nebenniederlassungen erscheinen. Eine Niederlassung, gemeint ist eine Handelsniederlassung, ist nun nach Staub: der örtliche Mittelpunkt des kaufmännischen Geschäftsbetriebes und zugleich auch das reale Substrat dieses Betriebes, d. h. der Inbegriff aller zu diesem Betriebe vereinigten Produktionsmittel, einschließlich Forderungen, Schulden und Kundschaft.[5])

---

3) Denzler S. 53, definiert die Zweigniederlassung folgendermaßen: Zweigniederlassung (Filiale) ist diejenige Handelsniederlassung eines kaufmännischen Rechtssubjektes (Einzelperson oder Personen-Verband), welche dem wirtschaftlichen Zwecke einer anderen, jenem Subjekte gehörenden, von ihr räumlich verschiedenen Handelsniederlassung (Hauptniederlassung) durch selbständige Tätigkeit dauernd zu dienen bestimmt ist, und deshalb zu dieser nach Maßgabe der ihr gesetzten Zweckbestimmung in ein Abhängigkeitsverhältnis tritt.

4) Staub § 13, Anm. 3. Brendel S. 214, der dies daraus folgert, daß das H. G. B. die Eintragung ins Handelsregister auch für die Filiale vorgeschrieben hat.

5) Staub a. a. O. Denzler S. 22; anders Feldmann, der scharf zwischen „Niederlassung" und „Geschäft" als dem räumlichen Begriff und dem gewerblicher, wirtschaftlicher Natur unterscheidet. Auch Kühn S. 11 ff. unter-

Was eine Zweigniederlassung zunächst als Handelsniederlassung charakterisiert, ist die Unmittelbarkeit des Geschäftsabschlusses und Selbständigkeit der auf die Dauer berechneten merkantilen Tätigkeit, ein Kriterium der Zweigniederlassung im besonderen, die Gleichartigkeit des Geschäftsbetriebes, die räumliche Getrenntheit von der Hauptniederlassung, die Inhaber-Identität und das Abhängigkeitsverhältnis von der Hauptniederlassung.

1) Die Unmittelbarkeit und Selbständigkeit des Geschäftsbetriebes wird von der überwiegenden Mehrzahl der Schriftsteller als Merkmal der Handelsniederlassung anerkannt.[6]) Was die Selbständigkeit anlangt, so haben wir Eingangs bemerkt, daß die Selbständigkeit der Zweigniederlassung nur eine relative sein kann, nämlich in bezug darauf, daß ihre Existenz den Bestand der Hauptniederlassung zur Voraussetzung hat. Zum Ausdruck kommt ihre Selbständigkeit nur in ihrem Verhältnis nach außen hin, dritten gegenüber, denn ihr Verhältnis zur Hauptniederlassung zeitigt gerade keine völlige Selbständigkeit, sondern ein allerdings mehr oder minder großes Abhängigkeitsverhältnis, welches weiter unten Gegenstand unserer Erörterung sein wird.[7]) Was nun die Selbständigkeit der Zweignieder-

---

scheidet zwischen Handelsniederlassung, Handelsgeschäft und Handelsetablissement und kommt (S. 32) zu dem Satze: „Die Hauptniederlassung ist der Ort, wo der Kaufmann ein Etablissement besitzt, das die ökonomische Grundlage eines Handelsgeschäfts bildet," ohne indessen zu verkennen, „daß jeder der genannten Begriffe oft im erweiterten Sinne gebraucht wird, sodaß er die beiden andern Begriffe in sich schließt" (S. 10). n. u. A. führen diese feinen Differenzierungen zu keinem praktischen Resultate, werden doch die genannten Ausdrücke im Verkehrsleben wie im Gesetz promiscue gebraucht, dient doch das Wort „Handelsgeschäft" im H. G. B. zur Bezeichnung sowohl einer Niederlassung (§§ 22, 23, 24, 26) als auch eines einzelnen Rechtsgeschäfts (§§ 343—373). Sonach erscheint uns der Ausdruck Handelsniederlassung in dem erweiterten auch vom H. G. B. gebrauchten Sinne, der örtlichen Mittelpunkt, produktive Tätigkeit und Produktionsmittel umfaßt, am brauchbarsten zu sein. Vgl. auch Lehmann Lehrbuch § 23 S. 103.

6) So Behrend § 38 S. 217, 224. Denzler S. 28. Staub § 13 Anm. 5. Goldmann § 13 I 2a.

7) Vgl. Brendel S. 223 Anm. 25: Es ist die Selbständigkeit der Zweigniederlassung nach außen hin nicht alleiniges Begriffsmerkmal, sondern es

lassung anlangt, so muß sie sich einmal in den von ihr abgeschlossenen Geschäften ausdrücken, sodann müssen auch der Abschluß und die Ausführung der Geschäfte selbst sich nach außen hin als selbständig dokumentieren.[8])

a) Es ist also für das Dasein einer Zweigniederlassung erforderlich, „daß in ihr Geschäfte abgeschlossen werden, und zwar nicht nur nebensächliche, den Abschluß oder die Ausführung der wesentlichen Geschäfte unterstützende oder erleichternde, sondern wesentliche, zu dem eigentlichen Geschäftsganzen der Hauptniederlassung gehörende".[9])

Es müssen also Geschäfte sein, die den Betrieb des Unternehmens ausmachen und für ihn charakteristisch sind, in der Art, daß die Zweigniederlassung für den Kaufmann wenigstens einen Mittelpunkt für einen gewissen Kreis seiner geschäftlichen Beziehungen darstellt[10]) und der Betrieb muß derart eingerichtet sein, daß die Zweigniederlassung beim Wegfall der Hauptniederlassung in der Lage ist, selbst als Hauptniederlassung fortbestehen zu können, ein Erfordernis, das in Literatur und Praxis allgemein für die Existenz einer Zweigniederlassung verlangt wird.[11]) Daraus folgt aber nicht, daß die Zweigniederlassung sämtliche Geschäftszweige der Hauptniederlassung betreiben müsse; auf den Umfang des von der Zweigniederlassung betriebenen Gewerbes kommt es nicht an[12]), vielmehr ist es durchaus zulässig, daß der Betrieb der Zweigniederlassung sich nur auf eine Art derjenigen Geschäfte beschränkt, die den Gegenstand des Unternehmens zur Hauptniederlassung

---

muß eine gewissse Selbständigkeit der Zweigniederlassung auch nach innen, der Hauptniederlassung gegenüber, vorhanden sein, freilich nur in ökonomischer buchlicher Hinsicht.

8) Kühn S. 12. Goldmann a. a. O.

9) So die beinahe von allen Schriftstellern angezogene R. O. H. G. E. vom 14. Okt. 1874 Bd. 14 S. 401 ff. Darauf fußend K. G. J. Bd. 18, 17 ff. 22 A, S. 92.

10) Staub § 13 Anm. 5. Kühn S. 13. K. G. J. 22 A, S. 92.

11) Brendel S. 225. Cosack S. 58. Makower § 13 Ib 3. Schultze-Görlitz S. 96. Denzler S. 41, 46. Feldmann S. 27. Ehrenberg-Vers. S. 95. Staub a. a. O. und dort zitiert R. J. A. 5. 57; O. L. G. R. 11, 375 u. 14, 332.

12) Denzler S. 41.

ausmachen und diese Beschränkung wird der Zweck der Zweigniederlassung oft genug geradezu notwendig machen. Ja Makower[13]) sieht gerade hierin ein Charakteristikum der Zweigniederlassung, wenn er sagt: „Daß letztere auf ein Verhältnis späteren Entstehens, der Abhängigkeit, des geringeren Umfanges gegenüber der Hauptniederlassung deute." Wir möchten letzteres nicht als ein Erfordernis für die Zweigniederlassung aufstellen, gibt es doch im praktischen Geschäftsleben oft genug Fälle, wo die Zweigniederlassung an Ausdehnung und Umfang das Muttergeschäft übertrifft.[14])

Das Kriterium der Selbständigkeit gebietet vernunftsgemäß allen denjenigen Etablissements die Eigenschaft als Zweigniederlassung abzusprechen, die lediglich dazu dienen, die Geschäfte für die Hauptniederlassung vorzubereiten, zu vermitteln oder auszuführen.[15]) So alle diejenigen Neben- oder Hilfsetablissements, oder was für eine Bezeichnung man ihnen immer beilegen will, die lediglich für die Entgegennahme von Aufträgen bestimmt sind, die sie dann zur Ausführung an das Hauptgeschäft weitergeben; sie bereiten nur vor und vermitteln ein Geschäft, überlassen die Ausführung der Hauptniederlassung. Umgekehrt ist es bei den unselbständigen vom Hauptgeschäft getrennten Verkaufsstellen, wie sie z. B. in Großstädten von den Zigarren-, Butter-, Kolonialwaren-Geschäften errichtet werden; sie nehmen zwar unmittelbar Verkäufe vor, bewirken aber keine Anschaffung, sondern erhalten die Waren von der Hauptniederlassung und haben lediglich deren Absatz zu bewirken.[16]) Ihnen verwandt sind die Depositenkassen, wie sie in den letzten Jahren die Großbanken in größeren Städten zu errichten pflegen. Sie dienen was z. B. Börsengeschäfte anlangt, lediglich der Vermittelung und sind hinsichtlich des Depositengeschäfts den oben erwähnten Verkaufsstellen vergleichbar.

---

13) Makower § 13, Ia.

14) Um ein praktisches Beispiel zu bringen, soll auf die Königl. Hauptbank Nürnberg hingewiesen werden, die hinter der Entwickelung ihrer Münchener Filiale, wenigstens was die Höhe der Umsätze anlangt, in den letzten Jahren zurückgeblieben ist.

15) Brand § 13, 2a.

16) K. G. J. 18, 19. Brand § 13, 2a.

Es scheiden ferner aus die Niederlagen, Schuppen, Speicher, wo Waren gelagert und aufbewahrt werden, da hier, wie Brandt sagt, „nur Arbeiten verrichtet, aber keine Handelsgeschäfte abgeschlossen werden". Aber selbst wenn von dort aus unmittelbare Verkäufe stattfinden, liegt doch bloß eine Verkaufsstelle vor, denn die Anschaffung der Waren wird nicht selbständig vorgenommen.[17] Aus demselben Grunde muß die Zweigniederlassungs-Eigenschaft einem Fabrikestablissement versagt werden, in welchem „bloß faktische Verrichtungen interner Art, rein technische Manipulationen vorgenommen werden",[18] sodaß der kaufmännische Betrieb streng gesondert sich an einem anderen Orte befindet. Daran wird auch nichts geändert, wenn dort Geschäfte abgeschlossen werden, die sich als Ausfluß des Fabrikbetriebes ergeben, wie Anschaffung von Maschinenteilen, Feuerungsmaterial, Verträge mit Arbeitern, Abschluß von Transportgeschäften. Denn alle diese Geschäfte sind nebensächlicher Natur und keine wesentlichen, zum eigentlichen Geschäftsganzen gehörende Geschäfte.[19])

17) Makower § 13 Ib. Denzler S. 29. Kühn S. 16.

18) Brendel S. 215.

19) An dieser Stelle mag noch kurz auf die Brendelschen Ausführungen eingegangen werden, die dahin streben, mit großer Präzision genaue Begriffsmerkmale aufzustellen. Er sucht den Begriff der Zweigniederlassung dadurch aufzufinden, daß er sie scharf von Neben- und Hilfsetablissements scheidet, die er unter sich wieder genau von einander abgrenzt. Neben-Etablissements sind nach seiner Ansicht (S. 214) Handels-Etablissements, in denen Geschäfte zwar unmittelbar abgeschlossen werden, deren Beziehungen zu einem anderen Geschäfte jedoch so gestaltet sind, daß das Etablissement als bloßer Ausfluß des letzteren erscheint und gewissermaßen nicht seine eigenen Geschäfte, sondern die eines anderen, des Hauptgeschäfts, führt. Es steht in der Mitte zwischen Hilfs-Etablissement einerseits, an dem nur eine Geschäftsvermittelung stattfindet und Zweigniederlassung andererseits, die nicht als ein bloßer Ausfluß des Hauptgeschäftes betrachtet werden könne. Brendel verkennt, daß, wenn das Neben-Etablissement nur als bloßer Ausfluß eines anderen Geschäfts erscheint, es nicht den Charakter einer Handelsniederlassung haben kann, fehlt ihm doch die wesentliche Eigenschaft der selbständigen merkantilen Betätigung, wenn es nicht eigene Geschäfte sondern die des Hauptetablissements führt. Seine Unterscheidungen können zu praktischen Ergebnissen nicht gelangen und auch der Handelsverkehr hat sich ihnen nicht angeschlossen. Für diesen bedeutet Hilfs- und Nebenetablissement

b) Wir kommen zum andern Gesichtspunkt der Selbständigkeit einer Niederlassung, nämlich hinsichtlich des Abschlusses und der Ausführung der Geschäfte; auch sie kommt nur in betreff des Verhältnisses der Zweigniederlassungen nach außen, dritten gegenüber in Betracht. Hier können wir Brendel folgen,[20]) der mit Recht behauptet, daß der an der Zweigniederlassung tätige Leiter nicht bloßer Bote ist, der den Willen seines Prinzipals kund gibt, sondern seinen eigenen Willen ausdrückt als ein direkter Stellvertreter im juristischen Sinne, der nach außen berechtigt ist, selbständig aufzutreten, wenn dies auch nicht gerade notwendig in unbeschränktem Umfange der Fall zu sein braucht. Es ist hier gleichgültig, inwieweit seine Vertretungsbefugnis nach innen durch etwaige Weisungen, die sein Auftragsverhältnis dem Prinzipal gegenüber betreffen, eingeengt ist. Dies verkennt das Kammergericht[21]) (K. G. J. 18, S. 17), wenn es seine Entscheidung, daß einem Zweiggeschäfte der Charakter als Zweigniederlassung abzusprechen sei, damit begründet, daß der dem Geschäfte vorstehenden Ladenverkäuferin keine eigentliche Willensentschließung zukomme, weil sie die Waren zu den ihr aufgegebenen Einheitspreisen gegen Bargeld abzusetzen habe. Immerhin ist die Entscheidung im Resultate richtig, da das in Frage stehende Geschäft in diesem Falle wohl nur eine bloße Verkaufsstelle gewesen zu sein scheint.

Ebenso wie der Abschluß muß auch die Erfüllung der abgeschlossenen Verträge selbständig sein;[22]) denn fehlte das letztere Moment, so würde nur eine Agentur vorliegen.

---

dasselbe. Auch die prägnante Formulierung, die Brendel S. 224 Anm. 27 seiner Ansicht gibt „das Hilfsgeschäft schließt weder in eigenem Namen noch für eigene oder andere Rechnung ab, das Nebengeschäft nur in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung, das Zweiggeschäft aber auch für eigene Rechnung“ wirkt nicht überzeugend. So Denzler, vgl. dessen Kritik der Brendelschen Ausführung S. 26—28 und Kühn S. 19—22.

20) Brendel S. 217, 223, Denzler S. 29 Anm. 2, Feldmann S. 13, Kühn, S. 22.

21) Vgl. die eingehende Besprechung der Entscheidung bei Kühn, S. 23, 24. S. a. Denzler, S. 29 Anm. 1.

22) Agricola S. 282 sagt mit Recht: Der Geschäftsabschluß und die Geschäftserfüllung liegen im Mittelpunkt des Geschäftsbetriebes. S. a. Feldmann S. 13.

2) Wir haben ferner oben die Behauptung aufgestellt, daß der Betrieb einer Niederlassung auf die Dauer berechnet sein müsse.[23]) Wie groß aber die Dauer bemessen sein müsse, darüber herrscht in der Literatur die verschiedenste Meinung. U. E. muß, damit man von einem ständigen Betrieb sprechen kann, das Ende der Dauer nicht von vornherein abzusehen sein. Damit scheiden also alle Verkaufsstellen, die nur für die Dauer einer Messe, einer Ausstellung, einer Saison an einem Badeorte errichtet werden, aus; sie erfüllen, auch wenn ihre Dauer für mehrere Monate vorgesehen ist, nicht das Erfordernis der Ständigkeit.[24])

3) Ein weiteres Erfordernis, das sich auf die gewerbliche Tätigkeit der Zweigniederlassungen bezieht, nämlich, daß sie ein Handelsgewerbe betreiben müsse, da das H. G. B. eine Niederlassung nur insoweit beachtet, als sie eine handelsgewerbliche ist (z. B. § 29)[25]), ist nur für die Zweigniederlassung des Einzelkaufmannes zu verlangen, denn für die Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft ist es ohne Bedeutung, was für ein Gewerbe und ob sie überhaupt ein solches betreibt, da einer Aktiengesellschaft stets die Vollkaufmannschaft ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens zukommt (H. G. B. § 6). Also nur für die Zweigniederlassung eines Einzelkaufmannes oder der ihm hierin gleichgestellten Gesellschaften müssen auch die Voraussetzungen der Paragraphen 1—3 vorliegen, damit sie eine Zweigniederlassung im Sinne des H. G. B. darstellt, wobei zu beachten ist, daß der Umfang des Geschäftsbetriebes der Zweigniederlassung selbst nicht über den Umfang des Kleingewerbes

---

23) Staub § 13 Anm. 5. Goldmann § 13 S. 51. Makower § 13 Ib. Brand S. 54.

24) Übereinstimmend Agricola 282, Feldmann S. 12; a. M. die in Anm. 23) zitierten, dazu Denzler S. 30, Rheineck S. 8, Kühn S. 12. Wenn Kühn sagt „daß man die großen Geschäfte an internationalen Kurorten kaum als nur vorübergehende Einrichtungen bezeichnen könne", so meint er scheinbar die an solchen Orten ständig errichteten Geschäfte, die jedoch in der saisonlosen Zeit ihren Betrieb vorübergehend verringern oder einstellen, ohne jedoch ihre Existenz aufzugeben. Diesen Geschäften wird man die Niederlassungseigenschaft nicht versagen können. Derselben Ansicht: Marxheimer S. 46.

25) Makower § 13 Ib. Brendel S. 214.

hinauszugehen braucht, wenn nur der Inhaber persönlich die Vollkaufmannseigenschaft besitzt, da Haupt- und Zweigniederlassung eine Gesamtheit bilden, sodaß er nicht notwendig auch Vollkaufmann in bezug auf die Zweigniederlassung zu sein braucht.[26]) Zum Schluß noch eine Bemerkung zu Kühn S. 26. Er behauptet, wenn bei einem Minderkaufmann Abzweigungen einzelner Teile des Betriebes vorlägen,[27]) so habe sich der Sprachgebrauch dahin festgelegt, „daß man mit Zweigniederlassung nur die Zweigniederlassung des Vollkaufmanns bezeichnete", während andere Ausdrücke, wie „Filialen", „Zweigetablissement", „Zweiggeschäft" usw. nicht nur für Minderkaufleute, sondern auch außerhalb des Handelsverkehrs gebräuchlich wären. Hierin kann ihm nicht beigestimmt werden, da auch in diesem Falle die Terminologie des Handelsverkehrs nicht feststeht, und keine bestimmten Bezeichnungen für rechtlich verschiedene Gebilde kennt. So heißen z. B. die Zweigniederlassungen der Deutschen Bank „Filiale", beispielsweise Deutsche Bank Filiale Leipzig.

B. Die Gleichartigkeit des Geschäftsbetriebs.

Wir haben Eingangs das Erfordernis aufgestellt, daß eine Zweigniederlassung dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptniederlassung dienen müsse. Wo dies also nicht der Fall ist, wo ein Kaufmann Inhaber zweier Handelsniederlassungen ist, in denen zwei völlig von einander verschiedene Gewerbe betrieben werden, kann nie das Verhältnis von Zweig- und Hauptniederlassung vorliegen, sondern es wird sich um zwei selbständige Hauptniederlassungen handeln, die, das sei schon jetzt vorausgenommen, nie bei einer Aktiengesellschaft vorkommen können, da bei dieser nur der Ort als Hauptniederlassung gilt, der im Gesellschaftsvertrag als Sitz der Aktiengesellschaft bestimmt ist.

Nach Agricola (S. 289) genügt, um erkennen zu können, ob das Verhältnis von Haupt- und Zweigniederlassung vorliegt,

---

26) Brand § 13, 2e. s. auch Lehmann § 23 S. 103.

27) Daß dies ganz gut denkbar wäre, s. Denzler S. 15 Anm. 3.

die Tatsache, daß der Betrieb der mehreren Niederlassungen im materiellen Interesse des Inhabers stattfindet. Allein demselben materiellen Interesse dienen auch die Betriebe zweier völlig selbständiger, in keinem Abhängigkeitsverhältnis von einander stehender Hauptniederlassungen. Schulze[28]) wendet sich auch gegen diese von Agricola vertretene Auffassung und behauptet, die Geschäfte von Haupt- und Zweigniederlassung dürften nicht generell voneinander verschieden sein. Aber auch dem kann nicht ohne weiteres zugestimmt werden. Denn von einer generellen Gleichartigkeit kann doch nicht gut gesprochen werden, wenn ein Apotheker eine Drogenhandlung, oder ein Buchhändler eine Druckerei als Zweigniederlassung betreibt.[29]) Als solche können aber die angeführten Betriebe ruhig betrachtet werden, denn immer kommt es nur darauf an, daß das in der Zweigniederlassung betriebene Gewerbe dem der Hauptniederlassung förderlich und dienlich ist, sie müssen beide wirtschaftlich zusammen gehören. Eine feste Grenze läßt sich freilich nicht ziehen, man muß den einzelnen Fall darauf ansehen; auf den inneren Zusammenhang kommt es an.[30])

C. Die räumliche Getrenntheit von der Hauptniederlassung.

Diese wird veranlaßt durch den Grund, weshalb ein Kaufmann überhaupt Zweigniederlassungen errichtet, er will seinem Handelsbetrieb neue Absatzgebiete erschließen, d. h. Gebiete, die die an einen bestimmten örtlichen Mittelpunkt gebundene Hauptniederlassung in ihren merkantilen Beziehungen nicht mehr zu umschließen vermag. Die räumliche Getrenntheit ist also ein Erfordernis dafür, daß die Beziehungen der Zweigniederlassung (sie betreibt dasselbe Gewerbe wie die Hauptniederlassung) nicht mit denen der Hauptniederlassung kollidieren.[31]) Das Gesetz zieht nun keine Grenze, innerhalb

28) S. 274 Anm. 4, S. 275.

29) s. Brendel S. 220, andere Beispiele S. 221 Anm. 2.

30) Parisius-Krüger S. 105 führt einen Beschluß des Kammergerichts vom 24. 5. 1897 an, in dem die von einer Bank käuflich erworbene Zuckerfabrik als Zweigniederlassung betrachtet wird, weil der Zweck der Bank nach dem Statut auf den Betrieb von Industriegeschäften gerichtet war.

31) Kühn S. 33.

deren die Existenz einer Zweigniederlassung nicht möglich sein soll. Es ist daher nicht richtig, wie einige Schriftsteller behaupten, daß es begrifflich für die Zweigniederlassung wesentlich sei, daß sie sich an einem nicht zum Register-Gerichtsbezirk der Hauptniederlassung gehörigen Orte befinden müsse, und die für ihre Ansicht H. G. B. § 13 anführen zu können glauben. § 13 macht nur registerrechtliche Vorschriften für die erwähnte Spezies von Zweigniederlassungen, ohne daß das Gesetz etwa die anderen Arten von Zweigniederlassungen, die sich innerhalb des Registergerichts der Hauptniederlassung, entweder an einem anderen Orte oder sogar am selben Orte wie diese befinden, ausschließen will.[32]) Das ergibt sich auch aus der Denkschrift (I S. 28), nach der es besonderer Vorschriften über die Errichtung einer Zweigniederlassung, die sich im Bezirke des Registergerichts der Hauptniederlassung befinde, nicht bedürfe. Sie hat speziell die örtlich von der Hauptniederlassung getrennte Zweigniederlassung im Auge, wenn sie fortfährt, daß die Verpflichtung zur Anmeldung sich aus dem § 13 in Verbindung mit § 28 (d. i. § 29 des Gesetzes) ergebe, wonach auch der Ort der Niederlassung angemeldet und eingetragen werden soll. Der Anlegung eines besonderen Zweig-Registerblattes bedarf es dann hier nicht.[33]) Auch an demselben Orte wie die Hauptniederlassung ist indessen eine Zweigniederlassung denkbar, vor allem in großen Städten; eine solche ist dann nicht anzumelden und demgemäß auch nicht einzutragen.[34]) Für sie greift § 13 nicht Platz.[35])

---

32) So Pinner § 201, II zu 2.

33) K. G. J. 39 A 117.

34) Ehrenberg S. 565. Brand, Registersachen S. 146.

35) s. unten II C, 1c S. 36. Ausführlich über den lebhaften Meinungsstreit in der Literatur Kühn S. 32 ff. Denzler S. 30 ff. Schriftsteller mit deren Meinung sich die unsere im allgemeinen deckt: Agricola S. 281, 290. Staub Anm. 4 u. 7 zu § 13. Makower S. 66 II, 3 auch Goldmann S. 51 I, 4. Brand S. 54 2, d. Lehmann Lehrbuch § 23, Denzler S. 30 a. M. vor allem Schulze S. 283 ähnlich Düringer-Hachenburg § 13, I. Pinner a. a. O.

D. Identität des Inhabers und Abhängigkeitsverhältnis der Zweigniederlassung von der Hauptniederlassung.

1) Die Entstehung der Zweigniederlassung setzt die Existenz einer Hauptniederlassung voraus oder vielmehr ist es der Wille des Inhabers der Hauptniederlassung, dessen Betätigung die Entstehung der Zweigniederlassung, sei es durch Errichtung, sei es durch Erwerbung, bewirkt. Haupt- und Zweigniederlassung müssen demnach einem und demselben Willen unterworfen sein, eine Person muß es sein, die beide Niederlassungen betreibt, d. h. in beiden Niederlassungen müssen die Rechtsgeschäfte in demselben Namen betrieben werden.[36]) Der Charakter der Zweigniederlassung geht verloren, wenn die Identität des Inhabers wegfällt. Das Gesetz drückt diese Zweigniederlassungseigenschaft dadurch aus, daß es im § 13 die Eintragung der Firma bei jedem Registergericht vorschreibt, in dessen Bezirk der Firmeninhaber eine Zweigniederlassung besitzt. Bei einer Gesellschaft ist die Identität der Personen zur Identität des Inhabers noch nicht ausreichend, es ist vielmehr der Gesellschaftsvertrag, der der Gesellschaft die Individualität gibt.[37]) Er ist es, der für zwei Niederlassungen Geltung haben muß, damit man von Haupt- und Zweigniederlassung reden kann.

2) Das Abhängigkeitsverhältnis.[38])

Es will uns nicht glücklich erscheinen, die Zweigniederlassung als Pertinenz der Hauptniederlassung zu bezeichnen, wie dies viele Schriftsteller, besonders die älteren, tun.[39]) Mit dem Zubehör, wenigstens was das moderne Recht darunter versteht,[40]) hat aber die Zweigniederlassung auch nur das ge-

---

36) Goldmann § 13 I, 1.

37) Agricola S. 284.

38) Über diesen Punkt herrscht in der Literatur Meinungsverschiedenheit; bei den mannigfachen Abweichungen würde es zu weit führen, alle vertretenen Ansichten eingehend zu würdigen. Ausführlich darüber s. Denzler S. 32—51. Kühn S. 50—76.

39) z. B. Agricola S. 305. Behrend S. 222. Lehmann Lehrbuch § 23. Schultze-Görlitz S. 36.

40) B. G. B. § 97.

meinsam, daß sie bestimmt ist, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache, das ist die Hauptniederlassung, zu dienen.[41]) Wie es vom Willen des Inhabers einer Hauptniederlassung abhängt, ob eine andere Niederlassung, deren Inhaber er ist, Zweigniederlassung sein soll oder nicht, so steht es auch in seinem Belieben, inwieweit die Zweigniederlassung, wenigstens was die innere Seite der Abhängigkeit anlangt, von der Hauptniederlassung abhängig sein soll. So kann er die Selbständigkeit des Leiters einengen und bis auf das Äußerste beschränken, ebenso kann er ihm aber auch in weitgehender Weise freie Hand lassen. Auch was die rechnerische oder buchliche Beziehung zwischen den Niederlassungen anlangt, so ist der Kaufmann nur nach § 38 H. G. B. verpflichtet, seine Handelsgeschäfte und seine Vermögenslage nach dem Grundsatze ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Das „wie" bleibt ihm überlassen; natürlich wird er, und so ist es auch allgemein üblich, um dieser Verpflichtung gerecht zu werden, seine Zweigniederlassungen besondere Bücher führen lassen, in denen die Hauptniederlassung als Debitor und Creditor der Zweigniederlassung erscheint. Dies ist indessen kein Merkmal, worin sich die Zweigniederlassung unbedingt von Neben- oder Hilfsetablissements unterscheiden muß, denn es wäre ganz gut denkbar, daß der Kaufmann auch hinsichtlich dieser Betriebe eine gesonderte Buchführung einführen würde.[42])

Ebensowenig gibt das Gesetz bestimmte Vorschriften über Art und Weise der Inventur- und Bilanz-Errichtung. Auch hierin ist dem Kaufmann freie Hand gelassen, ob er für die Zweigniederlassung getrennte Inventur und Bilanz aufstellt oder nicht. Was nun die Dotierung der Zweigniederlassung mit einem Kapital von seiten der Hauptniederlassung anlangt, die von mancher Seite verlangt wird,[43]) so ist dies, falls es ge-

41) Dieses Moment bestritten von Heymann S. 35.

42) So Marxheimer, der eine besondere Buchführung für die Zweigniederlassung auch nicht als begriffswesentlich erachtet; anderer Meinung Feldmann S. 26.

43) So verlangt ein Kammergerichtsbeschluß (K. G. J. 22 A, S. 92) Ausstattung der Zweigniederlassung mit einem intern gesonderten Geschäftsvermögen und infolgedessen besondere Buchführung.

schieht, gewiß ein gewichtiges Kennzeichen der Handelsniederlassungseigenschaft. Allein nötig ist es nicht. Ja sowohl Agricola wie Brendel lehnen die Dotation der Zweigniederlassung von der Hauptniederlassung als charakteristisches Merkmal ab.[44])

Nach innen resultiert u. E. die Abhängigkeit der Zweigniederlassung lediglich aus der Notwendigkeit einer einheitlichen Leitung des Gesamtbetriebes, die sich ihrerseits aus der Gleichartigkeit des Geschäftsbetriebes herleitet; denn mag der Leiter der Zweigniederlassung vom Inhaber noch so selbständig gestellt sein, immer ist er von der Leitung der Hauptniederlassung insofern abhängig, als er bei der Geschäftsführung dem Gesamtinteresse förderlich sein muß.[45])

Nach außen hingegen, was die rechtliche Beziehung der Zweigniederlassung zur Hauptniederlassung anlangt, ist die Abhängigkeit als ein Begriffsmerkmal der Zweigniederlassung vom Gesetz aufgestellt,[46]) infolgedessen kann hier dem Belieben des Geschäftsinhabers nichts anheimgestellt werden. Die gesetzlichen Normen, die sich mit der Abhängigkeit der Zweigniederlassung befassen, ergeben diese in dreifacher Weise. Wird nämlich die Hauptniederlassung veräußert, verpachtet, verpfändet oder gerät sie in Konkurs, so ist die Zweigniederlassung im Zweifel mit einbegriffen.[47]) Sodann darf die Zweigniederlassung im Handelsregister nicht eher eingetragen werden, als bis nachgewiesen ist, daß die Hauptniederlassung bereits eingetragen ist (H. G. B. § 13 Abs. 2). Und schließlich: ist ein Kaufmann Vollkaufmann inbetreff der Hauptniederlassung, so ist er es auch inbetreff der Zweigniederlassung.[48])

---

44) Agricola S. 307 ff. Brendel S. 225, 226.

45) Vgl. Kühn S. 60.

46) Gareis § 15 charakterisiert das Verhältnis der Zweig- und Hauptniederlassung als ein solches der Subordination.

47) So die herrschende Meinung: Agricola S. 288. Brendel S. 223. Staub § 13 Anm. 13. Makower § 22, III ff. S. 115 und dort zit. R. G. E. v. 7. 11. 91 i. J. W. 572. Pinner S. 67. Denzler S. 215.

48) Cosack S. 57.

II.

Die Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft im besonderen.

A. Sitz der Aktiengesellschaft und Zweigniederlassung.

Ein Punkt, der zunächst der Erörterung bedarf, weil er es ist, der den oben entwickelten Begriff der Zweigniederlassung, sofern es sich um die einer Aktiengesellschaft handelt, ergänzt, ist der „Sitz" der Aktiengesellschaft. Er ist für die Aktiengesellschaft das, was für die physische Person der Wohnsitz ist. Während aber zur Begründung des Wohnsitzes Wille und dessen Verwirklichung gehört,[1]) erfordert die Begründung des Sitzes bei der Aktiengesellschaft lediglich den Willen. Zwar ist an sich der Sitz der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird. Indessen ist der Gesellschaftsvertrag nicht ungültig, wenn er einen anderen Ort als Sitz bestimmt, da der Sitz der freien Bestimmung des Gesellschaftsvertrages unterliegt. Diese schon von der früheren Praxis anerkannte Ansicht[2]) ist vom § 24 B. G. B. bestätigt, der auch in bezug auf die Aktiengesellschaften Geltung hat, denn sie sind Vereine im Sinne des B. G. B.[3]) Die einzige Beschränkung, die der deutschen Aktiengesellschaft bei der Bestimmung ihres Sitzes auferlegt wird, ist naturgemäß die, daß er im Inlande zu liegen hat, da er es ist, der für das inländische Registergericht und damit für die Nationalität der Aktiengesellschaft entscheidend ist.

Im Gegensatz zur physischen Person, die mehrere Wohnsitze haben kann, ist bei der Aktiengesellschaft nur ein Sitz möglich.[4]) Denn nur dann kann man verstehen, daß die Entstehung der Aktiengesellschaft, auf die noch weiter unten eingegangen werden wird, an die Eintragung ins Handelsregister des Sitzes geknüpft ist. Eine Folge davon ist, daß im Sinne des Gesetzes die Begriffe Sitz und Hauptniederlassung gleich-

---

1) Lehmann-Ring § 182 Nr. 6.

2) K. G. J. 13 S. 42.

3) Makower Vorbemerkung II vor § 178. Marxheimer S. 55

4) Lehmann II S. 493, Lehmann-Ring § 182 Nr. 6, Staub § 182 Anm. 17 K. G. J. S. 13, 45; 20 A 39. R. G. E. 49 S. 108.

bedeutend sein müssen, selbst wenn am statutarischen Sitze der Gesellschaft eine Handelsniederlassung nicht existiert. Es ist also klar, daß eine Aktiengesellschaft im Gegensatz zum Einzelkaufmann auch zwei Hauptniederlassungen nicht haben kann.[5]) Aus dem Gesagten ergibt sich nun, daß jede von dem Ort, wo die Aktiengesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage ihren Sitz hat (Hauptniederlassung), getrennte geschäftliche Niederlassung der Gesellschaft, die das Unternehmen der letzteren mit deren Mitteln und für deren Rechnung selbständig betreibt, im Sinne des Gesetzes eine Zweigniederlassung der Aktiengesellschaft sein muß.[6]) Eine weitere Folge ist, daß eine Aktiengesellschaft nicht in der Lage ist, mit Beibehaltung des Sitzes eine Zweigniederlassung zur Hauptniederlassung zu machen.[7])

Es ist nicht zu leugnen, daß die Möglichkeit, die der Aktiengesellschaft kraft positiven Rechts gegeben ist (B. G. B. § 24), ihren Sitz unabhängig und abweichend von der tatsächlichen Lage zu bestimmen, also einen Ort als Sitz anzugeben, an dem sich weder die Leitung des Unternehmens noch eine geschäftliche Niederlassung befindet, nicht unbedenklich ist. So hat sich denn in der Theorie (die Praxis ist übereinstimmend der oben entwickelten Meinung) eine Ansicht gebildet, die z. B. von Karl Lehmann in seinem „Recht der Aktiengesellschaften", Ludwig von Bar (in Ehrenbergs Handbuch) und Mamelok gegen die herrschende Meinung vertreten wird. Alle drei gehen von dem international-rechtlichen Fall aus, daß eine Aktiengesellschaft ihren fiktiven Sitz im Ausland hat, während sich die

---

5) Staub a. a. O. dazu Pinner § 201 III, 2. Schultze-Görlitz S. 337. Brendel S. 219.

6) Ähnlich die Definition bei Petersen u. Pechmann, Gesetz betr. die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaften v. 18. Juli 1884 (1890) zit. bei Esser § 201. So auch K. G. J. 39 A, S. 117 vgl. Brand Registersachen S. 234.

7) So auch Lehmann-Ring § 201 Nr. 6. Anderer Meinung Goldmann § 201, Ziff. 2, sowie Makower § 201 II, der dies damit begründet, daß Sitz und Hauptniederlassung von einander unabhängig seien. Freilich braucht die Hauptniederlassung sich nicht am statutarischen Sitze zu befinden, sie gilt aber nicht als solche. Rechtlich ist eben Sitz und Hauptniederlassung dasselbe.

Leitung des Unternehmens, das Zentrum der Operationen im Inlande befindet, und kommen zu dem Resultat, daß dies ein fraudulöses Verhalten sei. Sie räumen der Aktiengesellschaft die Möglichkeit ein, ihren Sitz frei zu wählen, aber was als Sitz bezeichnet wird, soll es auch in der Tat und Wahrheit sein, nämlich der Sitz der Zentralgesellschaftsverwaltung.[8]) Die Theorie hat viel bestechendes, bringt sie doch vor allem den Inhalt des Registers mit den Tatsachen in Einklang, allein genügend begründet wird sie von keinem der zitierten Schriftsteller und kann vor allem mit dem positiven Recht nicht in Einklang gebracht werden.[9])

B. Die Entstehung der Zweigniederlassung.

1) Im Unterschiede von der Zweigniederlassung eines Einzelkaufmannes.

---

8) Mamelok S. 226 ff. v. Bar in Ehrenbergs Handbuch S. 346 ff. und Lehmann I S. 261 ff.

9) Lehmann II S. 495 führt aus: ist dagegen in Wahrheit die Leitung des Unternehmens an einen anderen als den statutarischen Ort verlegt, so würde dies Vorgehen des Vorstandes als ein statutenwidriges erscheinen, das einen neuen Sitz nicht zu begründen vermöchte, während, falls von Anfang an nur zum Schein ein Sitz gewählt würde, ein Handeln in fraudem legis vorliegen würde. Vgl. hierzu die Kammergerichtsentscheidung K. G. J. 13, S. 42: der Aktiengesellschaft ist gesetzlich das Recht verliehen, ihren Sitz in dem Gesellschaftsvertrage zu bestimmen. Da das Gesetz der autonomen Befugnis der Aktiengesellschaft hierin Schranken nicht gezogen hat, ist die Gesellschaft für berechtigt zu erachten, diesen Sitz frei zu wählen, ohne Rücksicht auf den Ort der Geschäftsleitung, denjenigen des technischen Betriebes oder den Wohnsitz der Vorstandsmitglieder . . . . Hat aber der Gesellschaftsvertrag den Sitz bestimmt, und ist diese Bestimmung durch die Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister des Sitzes rechtswirksam geworden, so bleibt der dergestalt festgestellte Sitz allseitig maßgebend, bis der Gesellschaftsvertrag in der gesetzmäßigen Weise eine Abänderung erfahren hat. Eine Meinung, die dem Umstande rechtliche Bedeutung beimißt, daß der statutarische Sitz von dem tatsächlichen Mittelpunkte der Geschäfte abweicht, tritt mit der Rechtslage in Widerspruch, nach welcher eine Abänderung des Inhaltes des Gesellschaftsvertrages nicht anders als durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen kann, und der diesbezügl. Beschluß nicht vor Eintragung in das Handelsregister des Gesellschaftssitzes rechtliche Wirkung hat.

Wie wir schon bei der Zusammenstellung der Begriffsmerkmale einer Zweigniederlassung gesehen haben, liegt es im Willen des Inhabers mehrerer Handelsniederlassungen, welche von diesen die Hauptniederlassung, welche die Zweigniederlassung sein soll. Aber nicht nur diese Bestimmung, sondern auch die Errichtung, das Entstehenlassen einer Zweigniederlassung selbst, wurzelt in dem Willen des Inhabers, wie jedes Betätigen ein Erzeugnis des Willens ist. Letzten Endes beruht diese Willensäußerung in dem persönlichen Rechte des Kaufmanns zur freien Betätigung.[1]) Dem steht auch nicht im Wege, daß der Zweck mancher Betriebe schon von vornherein aus wirtschaftlichen Gründen die Errichtung von Zweigniederlassungen nötig macht.[2]) Selbstverständlich ist es (also anders als bei der Bestimmung des Sitzes der Aktiengesellschaft) mit dem bloßen Willen allein nicht getan, es bedarf kaum des Hinweises, daß ihm die Realisation folgen muß, damit die Zweigniederlassung faktisch entsteht. Daran schließt sich wieder die Anmeldung beim Handelsregister, damit die Zweigniederlassung sich auch in rechtlicher Beziehung als solche dokumentiert.

Wie steht es nun mit der Aktiengesellschaft, wie äußert sich der Wille der Gesellschaft hinsichtlich der Gliederung der abgezweigten Vermögens-Substrate, wem kommt die gleiche Rolle, was die Errichtung der Zweigniederlassung anlangt, zu, wie dem Willen des Einzelkaufmanns, und wer ist dazu berufen, den Willen zu verwirklichen? Der Wille, der die Gesamtheit der Vereinsmitglieder bindet, ist der Gesellschaftsvertrag. Er ist es, wie wir schon oben sahen, der nach Agricola (S. 284) der Gesellschaft die Individualität gibt. In ihm wird demnach oft eine Bestimmung getroffen sein, die der Gesellschaft die Befugnis einräumt, Zweigniederlassungen zu begründen. Solche Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag, nach denen die Gesellschaft sich entweder selbst das Recht vorbehält, oder in denen dasselbe von vornherein bestimmten Ausführungs-Organen eingeräumt wird, können aber auch fehlen. Bedingt dann die Absicht der

---

1) Denzler S. 89.
2) Vgl. Renaud S. 642.

Gesellschaft, Zweigniederlassungen zu errichten, eine Abänderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages? Sicherlich nicht, wenn wir bedenken, daß der Vertrag nach positivem Recht [3]) nur den Sitz der Gesellschaft und nicht den Ort aller anderen Niederlassungen zu bestimmen hat,[4]) es sei denn, daß der Gesellschaftsvertrag ausdrücklich gegenteilige Bestimmungen enthielte, die die Errichtung von Zweigniederlassungen verbieten, oder der Gegenstand und der Zweck des ganzen Unternehmens der Errichtung entgegenstehen würden.[5]) Einer Statutenänderung bedarf es demnach wenigstens prinzipiell nicht. Noch harrt über die Frage der Beantwortung, welches Organ der Aktiengesellschaft für berechtigt zu erachten ist, ihren Willen mit voller Rechtswirkung zu erzeugen.

Renaud[6]) glaubt, daß im Zweifel durch die Generalversammlung und nur durch diese die Gründung einer Zweigniederlassung beschlossen werden kann, die Generalversammlung sei hierzu kompetent, weil es sich nicht um eine Änderung der Statuten handele,[7]) der Vorstand sei es aber im Zweifel nicht, weil die in Frage stehende Handlung über dasjenige hinausgehe, was die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringe.

Daß, falls die Generalversammlung sich mit der Errichtung der Zweigniederlassung befaßt, ihre dahingehenden Beschlüsse wirkungsvoll sind, darüber herrscht kein Zweifel, ist doch die Generalversammlung das oberste Willensorgan der Aktiengesellschaft und zur Beschlußfassung im Zweifel in allen Gesellschaftsangelegenheiten berufen,[8]) indessen ist in Ermangelung positiver Vorschriften ein Beschluß der Generalversammlung zur

---

3) H. G. B. § 182.

4) Vgl. auch Pinner § 201 IV. Lehmann-Ring § 201 Nr. 1. Esser eodom. Staub § 201 Nr. 2 Seite 285. Makower § 201, 2. Brand § 201, 2. Goldmann § 201 Ziff. 1. Schultze-Görlitz S. 252.

5) Vgl. Brand, Makower, Pinner a. a. O.

6) S. 643.

7) auf früheres Recht bezüglich. Jetzt ist die Generalversammlung nach § 274 H. G. B. auch dazu befugt.

8) R. O. H. G. E. Bd. 22 S. 283. Makower, Brand, Pinner a. a. O.

Errichtung von Zweigniederlassungen nicht für erforderlich zu erachten, wir kommen vielmehr, wenn wir die Errichtung einer Zweigniederlassung als eine Ausdehnung des Geschäftsbetriebes erblicken, zu der Meinung, daß die Errichtung eine Verwaltungsmaßnahme ist, die einen rein administrativen Charakter hat und keine organische Veränderung der gesellschaftlichen Struktur der Aktiengesellschaft bedeutet.[9]) So kommt u. E. die Errichtung einer Zweigniederlassung dem geschäftsführenden Organ der Aktiengesellschaft, nämlich dem Vorstande, zu, der nach außen der gerichtliche wie außergerichtliche Vertreter der Aktiengesellschaft ist. Natürlich können den Befugnissen des Vorstandes nach innen Schranken gezogen werden, z. B. kann die Errichtung von Zweigniederlassungen an die Genehmigung der Generalversammlung oder des Aufsichtsrates geknüpft sein,[10]) aber selbst wenn der Vorstand die Grenzen seiner Befugnisse überschreiten würde, nach außen würde er gleichwohl die Gesellschaft rechtswirksam verbinden.[11]) Es finden sich im Gesetze keine Vorschriften, auf welche Weise innerhalb des Vorstands der Wille zustande kommt. Denzler fordert Einhelligkeit im Hinblick darauf, daß das Registergericht bei der Mehrzahl der Anmeldungen die Mitwirkung sämtlicher Mitglieder des Vorstandes fordert (so auch H.G.B. § 201 Abs. 1).

2) Im Unterschiede von der Aktiengesellschaft selbst.

Haben wir eben gesehen, wie eine Zweigniederlassung, — beim Einzelkaufmann und bei der Aktiengesellschaft — entsteht, so ist bei einer Darstellung des Verhältnisses der Zweigniederlassung zur Aktiengesellschaft selbst das Wann der Entstehung der unterscheidende Punkt. Für die Begründung einer Aktiengesellschaft hat das Gesetz, im Gegensatz zu andern Handelsgesellschaften, eine Anzahl strenger Formen und Schutzvorschriften aufgestellt, die dazu dienen sollen, unlauteren Manipulationen, die gerade bei der Gründung besonders häufig vorkommen können, vorzubeugen. Auf diese Schutzvorschriften

9) Lehmann II S. 496. s. a. Schultze-Görlitz S. 252.

10) Vgl. Riesser S. 165, der die Befugnis dem Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam zu übertragen vorschlägt. Vgl. auch Denzler S. 287.

11) H. G. B. § 235. s. a. Lehmann-Ring § 201 Nr. 1.

näher einzugehen, ist hier nicht der Platz. Es genügt darauf hinzuweisen, daß der Gründungsvorgang in einzelne, an genaue gesetzliche Vorschriften geknüpfte Stadien zerlegt wird, deren letztes die Anmeldung der Aktiengesellschaft zum Registergericht ihres Sitzes bildet, die durch sämtliche Gründer sowie Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zu erfolgen hat. Auf die Anmeldung, der einige besonders wichtige urkundliche, auf den Gründungshergang bezügliche Nachweisungen beizufügen sind, erfolgt die Eintragung ins Handelsregister und damit die Geburt der Aktiengesellschaft, die erst jetzt als solche ins Leben tritt.[12]) Bis zur Eintragung trägt sie lediglich den Charakter einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft (sogenannte Gründergesellschaft). Es wird noch Gelegenheit sein, bei Behandlung der Wirkungen der Eintragung darauf zurückzukommen. Nichts von alledem bemerken wir bei der Zweigniederlassung. Bei ihr sind diese Vorschriften nicht am Platze, denn sie ist ja keine neu zu gründende Gesellschaft, bildet sie doch keine eigene, von derjenigen der Aktiengesellschaft verschiedene Persönlichkeit, für sie gilt kein neuer Gesellschaftsvertrag, auch hat ihre Errichtung weder eine Änderung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft, noch eine Umgestaltung der Organe derselben im Gefolge.[13]) Die Zweigniederlassung besteht vielmehr von dem Augenblick an, in welchem sie als solche Geschäfte zu betreiben beginnt. Ihre Eintragung hat demnach nicht die weittragende Bedeutung, wie die der Aktiengesellschaft selbst. Während die Eintragung bei dieser sie erst entstehen läßt, wird bei jener die Existenz durch die Eintragung lediglich bekannt gegeben.[14])

C. Die Zweigniederlassung und das Handelsregister.

Das Handelsregister[1]) dient dem Zwecke, gewisse für den rechtsgeschäftlichen Verkehr besonders wichtige Rechtsverhält-

---

12) H. G. B. § 200.

13) Lehmann II S. 496.

14) Staub § 201 Anm. 3. Makower § 201 IV. Goldmann § 201 Anm. 3. Brand § 201 Anm. 10. Abwegig Heymann S. 52, der die Eintragung einer Zweigniederlassung als rechtsbegründend ansieht.

1) Es kann hier natürlich nicht der Platz sein, eingehende Erörte-

nisse des Kaufmanns offenkundig zu machen. Damit aber nun eine Tatsache, die für die Rechtsverhältnisse des Kaufmanns von Bedeutung ist, in das Handelsregister eingetragen werden kann, muß ein dreifaches verlangt werden:[2]) erstens muß die betreffende Tatsache eine eintragungsfähige, d. h. ihre Eintragung muß entweder vom Gesetz verlangt oder doch wenigstens gestattet sein, außerdem muß die einzutragende Tatsache auch den wirklichen tatsächlichen wie rechtlichen Vorbedingungen entsprechen, von deren Vorhandensein das Gesetz die Eintragung abhängig macht, sodann muß ein genügender Anlaß gegeben sein, damit der Registerrichter zur Eintragung schreitet. Dieser Anlaß kann darin bestehen, daß eine Eintragung von amtswegen verfügt wird oder daß auf Veranlassung anderer Behörden oder laut gesetzlicher Vorschrift der Registerrichter tätig werden muß (z. B. F. G. G. § 131); weitaus in den meisten Fällen aber ist der Anlaß zur Eintragung die sogenannte Anmeldung, das ist eine Willenserklärung beteiligter Personen, die häufig mit der Einreichung von Schriftstücken und Zeichnung von Unterschriften verbunden ist. Schließlich muß das Registergericht auch örtlich zuständig sein, damit eine Eintragung vorgenommen werden kann. Die Form, in der die Anmeldungen zu erfolgen haben, wird in § 12 H. G. B. bestimmt.

Im folgenden wird sich unsere Erörterung im wesentlichen mit der Anmeldung der Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister desjenigen Gerichts, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung besitzt, und deren Folgen befassen (§ 201).

1. Die Anmeldung zum Handelsregister der Zweigniederlassung.

a) Die zur Anmeldung verpflichteten Personen.

Das Handelsregister mit seiner Bestimmung, den Kaufmann wie den Dritten, der mit ihm kontrahiert, zu schützen resp.

rungen über das Handelsregister als solches anzustellen, sondern nur soweit, als es sich um das Verhältnis der Zweigniederlassung zum Handelsregister handelt.

2) S. Ehrenberg S. 538 ff. und S. 551 ff.

zu informieren, würde seinen Zweck nur unvollkommen erreichen, wenn für ein Geschäft mit mehreren Niederlassungen lediglich ein Register, nämlich das am Orte der Hauptniederlassung geführte, Eintragungen enthielte, die das Geschäft betreffen würden und Auskunft über dasselbe geben könnten. Deshalb wird durch das Handelsgesetzbuch in § 13 die Errichtung eines Zweigniederlassungsregisters nach dem Muster des Hauptniederlassungregisters angeordnet. Derselbe § enthält die allgemeinen Bestimmungen über die Anmeldungen beim Register der Zweigniederlassung und verlangt (§ 13 Abs. 1), daß die Eintragungen in das Handelsregister und die hierzu erforderlichen Anmeldungen und Zeichnungen von Unterschriften sowie die sonst vorgeschriebenen Einreichungen zum Handelsregister bei jedem Registergericht, in dessen Bezirk der Inhaber der Firma eine Zweigniederlassung besitzt, in gleicher Weise, wie bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zu bewirken sind, soweit nicht im Handelsgesetzbuch ein anderes vorgeschrieben ist. Solche Ausnahmebestimmungen finden sich in bedeutender Anzahl in den Spezialvorschriften über die Aktiengesellschaft, so auch hinsichtlich der Träger der Registerpflicht für die Zweigniederlassung.

Denn während bezüglich der Zweigniederlassung des Einzelkaufmannes in Ermangelung besonderer Vorschriften des § 13 dieselben Personen wie beim Register der Hauptniederlassung zur Anmeldung verpflichtet sind — was regelmäßig der Inhaber beziehungsweise dessen gesetzlicher Vertreter sein wird — ist bei der Aktiengesellschaft die Register-Pflicht hinsichtlich der Anmeldung zum Register der Zweigniederlassung nicht immer für dieselben Personen begründet, die bei derselben Anmeldung zum Register der Hauptniederlassung die beteiligten Personen waren.[3]) Wie wir überhaupt sehen, daß der Gesetzgeber bei der Zweigniederlassung eine Vereinfachung der für die Hauptniederlassung der Aktiengesellschaft bestehenden um-

3) Vgl. Denzler S. 290 in Verbindung mit S. 119, der nach Schultze-Görlitz S. 23 ff. die Anmeldepflicht in die subjektive hinsichtlich der anmeldungspflichtigen Personen und in die objektive hinsichtlich der anzumeldenden Tatsachen scheidet.

ständlichen Vorschriften vorsieht, so ist auch bei der Anmeldung zum Register der Zweigniederlassung die Zahl der beteiligten Personen meist eine reduzierte.[4])

Während z. B. § 195 vorschreibt, daß die Gesellschaft beim Registergericht des Sitzes von sämtlichen Gründern, Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern anzumelden ist, liegt die Anmeldung der Zweigniederlassung nur sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes ob (H.G.B. § 201 Abs. 1).[5]) Sie sind es auch, und hierin besteht keine Abweichung von den für die Hauptniederlassung geltenden Vorschriften, die ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen haben.[6]) Bei anderen Anmeldungen ist es ähnlich. So steht die Anmeldung des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitales sowie der erfolgten Erhöhung selbst beim Register der Hauptniederlassung sämtlichen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern zu (H. G. B. § 280, § 284). Sollen dieselben Tatsachen im Register der Zweigniederlassung eingetragen werden, so erfolgt ihre Anmeldung dazu lediglich durch den Vorstand, d. h. die zur Vertretung der Gesellschaft bestimmten Personen (H. G. B. § 286). In andern Fällen sind die zur Anmeldung verpflichteten Personen hinsichtlich der Anmeldung zur Eintragung bei beiden Registern die gleichen, so nach den §§ 289 und 291, die sämtlichen Mitglieder des Vorstandes, nach den §§ 234, 277 Abs. 1, 293, 296 Abs. 1, 307 lediglich der Vorstand. In den Fällen der §§ 296 Abs. 1 und 302 Abs. 1 haben die Liquidatoren die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister der Haupt- und jeder Zweigniederlassung vorzunehmen.

---

4) Schultze-Görlitz S. 24. s. a. Ehrenberg S. 558.

5) Der Kürze halber sei uns in der Folge die nicht genaue Bezeichnung „Anmeldung der Zweigniederlassung“ an Stelle der vom Gesetz (§ 201 Abs. 1) gebrauchten Ausdrucksweise „Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister eines Gerichts, in dessen Bezirke sie eine Zweigniederlassung besitzt“, gestattet.

6) Eine Vertretung der zur Zeichnung Verpflichteten, ist bei der Zeichnung als einem streng persönlichen Akte, nicht möglich. Staub § 12 Anm. 3 u. 4. Ehrenberg S. 563.

b) Der Inhalt der Anmeldungen, Eintragungen und Bekanntmachungen.

Was den Inhalt der Registerpflicht anlangt, so kommt, soweit es sich um die erstmalige Eintragung handelt, § 201 in Betracht. Über den Inhalt der Anmeldung selbst sagt das Gesetz nichts, es wird verlangt werden müssen, daß die Erklärung abgegeben wird, daß die in das Register ihres Sitzes eingetragene Aktiengesellschaft an dem im Bezirke des angegangenen Gerichts gelegenen Orte eine Zweigniederlassung betreibe, wobei dieser Ort näher bezeichnet werden muß.[7]) Soll die Zweigniederlassung eine von der Firma der Hauptniederlassung abweichende Firma (s. unten unter D) führen, so wird auch diese mit anzumelden sein. Besonders hervorgehoben soll auch werden, daß nicht die Zweigniederlassung sondern vielmehr die Gesellschaft anzumelden ist, und damit entspricht der § 201 durchaus den allgemeinen Vorschriften des § 13, zu dem er laut Denkschrift II S. 138[8]) nur die erforderlichen Ergänzungen bringen will, wonach analog die Firma des Einzelkaufmannes bei jedem Registergericht, in dessen Bezirke er eine Zweigniederlassung besitzt, anzumelden ist.[9])

Abweichende oder vielmehr einschränkende Vorschriften enthält § 201 jedoch, was die der Anmeldung beizufügenden Urkunden anlangt, insofern, als es nicht aller derjenigen Ein-

---

7) Vgl. Brand § 201, 6 f. Staub § 201 Anm. 15. Der Nachweis, daß die Zweigniederlassung ihre Geschäfte bereits begonnen hat, kann nicht gefordert werden. L. G. Berlin I im „Recht“ 01 S. 123.

8) Makower § 201 I.

9) Denzler S. 297 und Anm. 3. Nicht genau Esser § 201, wo ein Gegensatz zu § 13 Abs. 2 darin gesehen wird, daß die Eintragung der Zweigniederlassung nicht deren Voreintragung ins Handelsregister der Hauptniederlassung erfordere. Vgl. dazu K. G. J. 20 A S. 40: „wenn nach § 13 Abs. 2 eine Eintragung bei dem Gericht der Zweigniederlassung nicht stattfindet, bevor nachgewiesen worden ist, daß die Eintragung bei dem Gerichte der Hauptniederlassung geschehen ist, so kann hieraus nur hergeleitet werden, daß dem Amtsgericht der Zweigniederlassung die erfolgte Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister des Amtsgerichts der Hauptniederlassung nachgewiesen werden muß, denn nach § 201 ist es die Aktiengesellschaft, die in das Handelsregister des für ihre Zweigniederlassung zuständigen Gerichts einzutragen ist.“

reichungen bedarf, die bei der Anmeldung der Gesellschaft beim Registergerichte des Sitzes verlangt werden.

Zunächst wird, nach den allgemeinen Vorschriften des § 13 Abs. 2, wonach eine Eintragung bei dem Gerichte der Zweigniederlassung nicht stattfindet, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Gerichte der Hauptniederlassung geschehen ist, eine (nach § 9 beantragte) beglaubigte Abschrift der in das Handelsregister des Gerichts des Sitzes der Gesellschaft bewirkten Eintragungen beizufügen sein.[10]) Sodann erfordert der § 201, um den Beteiligten eine Kenntnisnahme von den Rechtsverhältnissen der Gesellschaft auch bei dem Gerichte der Zweigniederlassung zu ermöglichen, die Beibringung des Gesellschaftsvertrages in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift. Interessant läßt sich über die beiden letzten Erfordernisse eine Entscheidung des Kammergerichts vom 9. November 1903 aus,[11]) wonach nicht unter allen Umständen der Gesellschaftsvertrag in seiner ursprünglichen Fassung nebst allen zu seiner Abänderung ergangenen Generalversammlungsbeschlüssen beizubringen ist, vielmehr soll die Beibringung derjenigen Urkunden in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift genügen, welche die zur Zeit der Anmeldung geltende Fassung des Gesellschaftsvertrages ergeben, denn die Klarstellung, wie die gegenwärtige Fassung des Gesellschaftsvertrages entstanden ist, hat nur ausnahmsweise für die beteiligten Kreise Bedeutung, denen ja dann immer noch die Benutzung des Registers der Hauptniederlassung und der zu ihm gehörigen Akten freisteht. Unter der öffentlich beglaubigten Abschrift kann im Gegensatz zur Urschrift nun nur eine Abschrift verstanden werden, die mit der Urschrift wörtlich übereinstimmt und das von einer öffentlichen Urkundsperson ausgestellte Zeugnis dieser Übereinstimmung trägt. Ein abgeänderter oder neuer Gesellschaftsvertrag[12]) muß irgendwie

---

10) s. Goldmann § 201 Ziff. 16. Staub eodem Anm. 16. Brand eodem Ziff. 7a. Keidel zu § 131. F. G. G. K. G. J. 20 A S. 40.

11) K. G. J. 26 A S. 225.

12) Der sogenannte Ersatz des ursprünglichen Gesellschaftsvertrages durch einen neuen kommt bei Fortbestand der Gesellschaft lediglich als Ab-

in formeller Weise festgestellt sein, sei es im Protokoll über die Generalversammlung, sei es zufolge eines Beschlusses der Generalversammlung, oder von einem sonstigen Gesellschaftsorgan. Die Urschrift dieser, den Gesellschaftsvertrag in seiner abgeänderten Fassung enthaltenden Feststellung muß in der Abschrift mit Hinzufügung des Beglaubigungsvermerks wiedergegeben sein. Infolgedessen genügt nicht die Beibringung eines Druckexemplares der Gesellschaftsstatuten, unter dem sich eine Bescheinigung des Amtsgerichts dahin befindet, daß das Druckexemplar die augenblicklich gültigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, gemäß den Registerakten enthalte, da es nicht die Urschriften der Urkunden, aus denen der jetzt geltende Gesellschaftsvertrag sich zusammensetzt, wörtlich wiedergibt. So hat auch das Amtsgericht nicht die Übereinstimmung des Druckexemplares dieser betreffenden Urschrift bescheinigt, sondern nur bezeugt, daß das Druckexemplar die augenblicklich gültigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages enthalte.[13])

Weitere Beilagen, als die angeführten, sind nicht zu erbringen und insoweit trifft der § 201 Abs. 2 abweichende Bestimmungen von der allgemeinen Vorschrift des § 13, als es nicht der Einreichung der übrigen in § 195 Abs. 2 anläßlich der Anmeldung beim Registergericht des Sitzes erwähnten Urkunden bedarf, insbesondere also auch nicht einer Angabe über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Ebensowenig ist die Erklärung über Barzahlung und Ausgabe der Aktien abzugeben.[14]) Lediglich für den speziellen Fall, daß die Anmeldung innerhalb zweier Jahre nach Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister des Sitzes erfolgt, schreibt das Gesetz (H. G. B. § 201 Abs. 4) noch die Beifügung einer Urkunde vor, nämlich eines

---

änderung des Gesellschaftsvertrages im Sinne des § 274 H. G. B. in Betracht (K. G. J. 26 A S. 226).

13) Der Kammergerichtsentscheidung folgend die Literatur: Staub § 201 Anm. 16, Brand eodem 7b, Brand Registersachen S. 235, Makower eodem III b, Lehmann-Ring eodem No. 2.

14) Makower a. a. O.

Exemplars der für den Sitz der Gesellschaft ergangenen Bekanntmachung.

Eine Folge der Anmeldung nun ist die Eintragung ins Handelsregister. Ihr Inhalt wird von § 201 Abs. 3 mit großer Klarheit geregelt. Danach findet dieselbe Eintragung wie am Sitze der Gesellschaft statt (H. G. B. § 198): nämlich, Firma und Sitz der Gesellschaft, der Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Grundkapitals, der Tag der Feststellung des Gesellschaftsvertrages und die Mitglieder des Vorstandes. Außerdem sind auch noch die besonderen Bestimmungen über die Zeitdauer der Gesellschaft oder über die Befugnis der Mitglieder des Vorstandes oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft einzutragen, falls der Gesellschaftsvertrag solche enthält.

Ob weiter nichts eingetragen werden darf, insbesondere ob auch der Ort der Zweigniederlassung eingetragen werden soll, hat in der Literatur lebhafte Meinungsverschiedenheit hervorgerufen.[15]) Goldmann, der die Eintragung verneint, begündet seine Ansicht damit, daß er den § 29, worauf die gegenteilige Meinung basiert, nur für Einzelkaufleute angewendet wissen will und wie es scheint (Bd. I S. 144), ihn überhaupt als nur für die Hauptniederlassung geltend erachtet.

Prüfen wir, wie sich die gesetzlichen Vorschriften hierüber auslassen. Nach § 29 ist jeder Kaufmann (worunter „Vollkaufmann", also auch eine Aktiengesellschaft zu verstehen ist) verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung (dies ist der vom Gesetz gebrauchte, Haupt- und Zweigniederlassung umfassende Oberbegriff)[16]) bei dem Gericht, in

---

15) Für Eintragung des Ortes ist Staub § 201 Anm. 17 im Widerspruch mit § 29 Anm. 1, ferner Makower § 201 IV, Lehmann-Ring § 201 Nr. 4, Marxheimer S. 72 f., a. M. Düringer-Hachenburg § 29 II, Goldmann § 201 Zif. 20. Zweifelhaft Brand, der in seinen Ausführungen zu § 29 gegen die Eintragung ist, weil sich der erwähnte § nur auf Hauptniederlassungen bezöge, in Nr. 8 f zu § 201 zwar Goldmann recht gibt, aber zu der Ansicht gelangt, daß der Ort eingetragen werden könne, im Gegensatz zu seiner früheren Ansicht in den Registersachen (S. 236), wo er sich für die Eintragung des Ortes entscheidet.

16) Anders der allerdings für das ältere Recht geltende Kammergerichtsbeschluß K. G. J. Bd. 18 II S. 21.

dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Man könnte nun meinen, daß, da nach § 13 Abs. 2 nur dann eine Eintragung ins Register der Zweigniederlassung stattfindet, wenn vorher nachgewiesen ist, daß sie bereits beim Gerichte der Hauptniederlassung geschehen ist — eine Eintragung des Ortes der Zweigniederlassung aber vorher beim Register der Hauptniederlassung nicht stattfindet — ein Widerspruch zu § 13 Abs. 2 entstehen würde, falls der Ort der Zweigniederlassung in das Register ihres Bezirks eingetragen würde. Allein man muß den Sinn der Vorschrift des § 13 Abs. 2 in Anwendung auf Aktiengesellschaften richtig verstehen. Sie wurde aufgenommen, um etwaigen unerträglichen Zuständen vorzubeugen, die dadurch entstehen würden, daß eine Handelsgesellschaft, die erst dadurch ins Leben tritt, daß ihre Eintragung beim Register-Gericht ihres Sitzes erfolgt, dort noch nicht, wohl aber bei dem Gericht der Zweigniederlassung eingetragen ist.[17]) Deshalb kann auch nach der bereits oben zitierten Entscheidung des Kammergerichts[18]) bei der Anmeldung selbst aus § 13 Abs. 2 nur hergeleitet werden, daß dem Amtsgericht der Zweigniederlassung die erfolgte Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister des Amtsgerichts des Sitzes nachgewiesen werden muß. Denn der § 13 Abs. 2 behandelt nur die Eintragung derjenigen Tatsachen, hinsichtlich derer auch eine Verpflichtung der Beteiligten zum Register der Hauptniederlassung besteht. Richtig ausgelegt verlangt also § 13 Abs. 2 lediglich den Nachweis nicht eben derselben, sondern nur der entsprechenden in das Register der Hauptniederlassung erfolgten Eintragung, d. h. in unserem Falle — damit der Ort der Zweigniederlassung ins Register derselben eingetragen werden kann — den Nachweis der Eintragung des Sitzes der Gesellschaft ins Register des Sitzes, denn bei der Aktiengesellschaft ist es der Sitz der Gesellschaft, der dem Ort

17) s. Protokolle der Kommission zur Beratung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches herausgegeben von J. Lutz S. 4661 u. Makower § 13 IIc 1.

18) K. G. J. Bd. 20 A S. 40.

bei der Zweigniederlassung entspricht. Die Anwendung des § 29 also auch für die Eintragung des Ortes der Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft, widerspricht durchaus nicht den Vorschriften des § 13 Abs. 2.

Die nach § 13 Abs. 1 verlangte Gleichheit der Register wird späterhin dadurch hergestellt, daß die Errichtung der Zweigniederlassung samt Firma und Ort infolge der Mitteilungspflicht des Registergerichts der Zweigniederlassung an das der Hauptniederlassung nach F.G.G. § 131 im Register der letzteren vermerkt wird.

Eine Nichtanwendung des § 29 auf die Zweigniederlassung würde zu der notwendigen Folgerung führen, daß auch die Firma, die sich doch in manchen Fällen laut Gesetz von der Hauptniederlassung zu unterscheiden hat, im Register der Zweigniederlassung nicht einzutragen sei.

Hinzugefügt mag noch werden, daß in der Praxis allgemein auch der Ort der Zweigniederlassung mit eingetragen[19]) und damit einem dringenden Bedürfnis, das dafür besteht und auch von den Vertretern der gegenteiligen Ansicht kaum geleugnet wird, in kluger Einsicht Rechnung getragen wird.

Der nächste registerliche Akt, der auf die Eintragung folgt und durch den dieselbe allgemein bekannt gemacht wird, ist die Veröffentlichung in den Zeitungen. Der Gesetzgeber unterscheidet hier zwei Fälle der Veröffentlichung, nämlich für den Fall, daß die Zweigniederlassung nach Ablauf von zwei Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes eingetragen wird, und zweitens, daß die Eintragung der Zweigniederlassung innerhalb des erwähnten Zeitraumes von zwei Jahren stattfindet.

Im ersten Fall — die Zweigniederlassung ist nach dem Zeitraum von zwei Jahren seit der Eintragung der Aktiengesellschaft eingetragen worden — hat die Veröffentlichung nicht nur den Inhalt der Eintragung zu enthalten, sondern, wie § 201 Abs. 4 vorschreibt, auch die anderen in den §§ 182 Abs. 2 und 3, 183, 185 bezeichneten Festsetzungen, also um

---

19) So Beispiel bei Brand Registersachen S. 149.

im einzelnen aufzuzählen, die Höhe der einzelnen Aktien, die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes, die Form der Berufung der Generalversammlung der Aktionäre und die Form, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, die Bestimmung, daß die Bekanntmachungen der Gesellschaft in dem Reichsanzeiger und in welchen sonstigen Blättern etwa erfolgen sollen, sodann die Art der einzelnen Aktien — ob Inhaber- oder Namens-Aktie — eine etwaige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, daß auf Verlangen eines Aktionärs die Umwandelung seiner auf Namen lautenden Aktie in eine Inhaber-Aktie, oder umgekehrt, stattzufinden hat und die etwa für einzelne Gattungen von Aktien festgesetzten verschiedenen Rechte.

Weiter soll in diesem Falle nichts veröffentlicht werden. Es werden daher z. B. die Namen, der Stand- und Wohnort der Gründer und der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats nicht veröffentlicht.[20])

Anders im zweiten Falle, wo die Zweigniederlassung noch innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren seit Eintragung der Gesellschaft eingetragen ist. Hier gibt der Gesetzgeber ausdrücklich die Vorschrift, daß noch mehr, speziell die den Gründungsvorgang beleuchtenden Umstände veröffentlicht werden sollen, von dem weitblickenden Gedanken ausgehend, daß innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren die Verhältnisse der Gesellschaft „noch wesentlich unter dem Einflusse des Gründungsherganges stünden", daß jedoch, wenn seit der Eintragung der Gesellschaft ein längerer Zeitraum verstrichen sei, die Veröffentlichung der lediglich auf die Gründung bezüglichen Tatsachen für den Dritten, der mit der Zweigniederlassung zu tun hat, keine praktische Bedeutung mehr habe.[21])

So schreibt § 201 Abs. 4 Satz 2 vor, daß alle in § 199 bezeichneten Angaben zu veröffentlichen seien. Dies wären nach § 199 Abs. 1 außer den ohnehin auf jeden Fall zu veröffentlichenden Angaben der §§ 182 Abs. 2 und 3, 183, 185 (siehe

20) K. G. J. Bd. 28 A. S. 46.

21) Denkschrift II S. 138 dazu Riesser zu § 201, 4 u. 2. Pinner § 201 VI 3, Goldmann § 201 Ziff. 24 u. 25.

oben S. 31), die Festsetzungen des § 186 — bedungene Sondervorteile einzelner Aktionäre, Sacheinlagen, Sachübernahme, Gründerlohn betreffend — sodann der Ausgabe-Betrag der Aktien, Name, Stand, Wohnort der Gründer und Mitglieder des ersten Aufsichtsrats, schließlich die Angabe, ob die Gründer alle Aktien übernommen haben. Wenn von einigen Schriftstellern[22]) noch verlangt wird, daß außerdem vom Registergericht der Zweigniederlassung — nach § 199 Abs. 2 in Verbindung mit § 201 Abs. 4 Satz 2 — bekannt zu machen sei, daß von den mit der Anmeldung der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken[23]) Einsicht genommen werden könne, so muß daraus gefolgert werden, daß der Registerrichter der Zweigniederlassung die Beifügung der betreffenden Schriftstücke bei der Anmeldung verlangen könne; dem kann jedoch unter keinen Umständen beigetreten werden. Außer den im Gesetz vorgeschriebenen Schriftstücken ist nichts einzureichen und gerade daraus, daß § 201 Abs. 4 Satz 2 nur die Beifügung der gerichtlichen Bekanntmachung und nicht auch noch der anderen in Betracht kommenden Schriftstücke vorschreibt, geht deutlich hervor, daß die Bestimmung des Absatz 2 des § 199 nur für das Gericht der Hauptniederlassung von Bedeutung ist. Eine Bekanntmachung, durch die die Einsichtnahme der betreffenden Schriftstücke gestattet würde, wäre demnach zwecklos, ja irreführend, es sei denn, daß aus der Veröffentlichung klar hervorginge, daß die Einsichtnahme der Schriftstücke nur bei dem Gericht der Hauptniederlassung und nicht dem der Zweigniederlassung genommen werden könnte.[24])

---

22) Goldmann § 201 Ziff. 24. Brand § 201 9c.

23) H. G. B. § 199 Abs. 2 lautet: „Zugleich ist bekannt zu machen, daß von den mit der Anmeldung der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken, insbesondere von dem Prüfungsberichte des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Revisoren bei dem Gericht Einsicht genommen werden kann. Im Fall des § 193 Abs. 3 ist ferner bekannt zu machen, daß von dem Prüfungsberichte der Revisoren auch bei dem zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organ Einsicht genommen werden kann.

24) So wohl Staub § 201 Anm. 18, Lehmann-Ring eodem No. 4 fußend auf einer Entscheidung des Landgerichts Greifswald (bei Holdheim XI 7 S. 175), die eine Veröffentlichung der Gestattung der Einsichtnahme

Was die späterhin zu bewirkenden Eintragungen ins Handelsregister der Zweigniederlassung betreffen, so ist selbstverständlich, daß für sie wieder die allgemeine Regel des § 13 Geltung hat. Meist sind es Veränderungen bei der Aktiengesellschaft, die auch Veränderungen des Registerinhalts zur Folge haben, wie nach § 234 die Änderung[25]) des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds sowie eine auf Grund des § 232 Abs. 2 Satz 2 von dem Aufsichtsrate getroffene Anordnung durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister und zwar sowohl bei dem Gerichte der Haupt- wie der Zweigniederlassung anzumelden ist, wobei für die Anmeldung bei dem Gerichte der letzteren noch zu sagen ist, daß hier eine Beifügung der Urkunde über die betreffende Änderung für nötig erachtet wird (H. G. B. § 234 Abs. 2).

Eine weitere Veränderung, die vom Vorstande unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen ist, ist die Veränderung in den Personen des Aufsichtsrats, welche Bekanntmachung der Vorstand nach § 244 zum Handels-Register einzureichen hat, ob auch zum Register der Zweigniederlassung, hat deshalb zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben, weil die Zusammensetzung des ersten Aufsichtsrates dem Register der Zweigniederlassung ja gar nicht bekannt ist, da sie nicht bekannt gemacht zu werden braucht, ausgenommen in dem Fall, daß die Zweigniederlassung innerhalb von zwei Jahren seit Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister eingetragen ist.

Trotzdem muß man sich zu der Ansicht bekennen, daß in

---

der betreffenden Schriftstücke ablehnt, weil diese „Gestattung“ keine „Angabe“ sei und nur die im § 199 bezeichneten „Angaben“ nach § 201 Abs. 4 veröffentlicht werden dürften.

25) Dieselben können dadurch eintreten, daß ein Vorstandsmitglied infolge Niederlegung seines Amtes oder durch Zeitablauf, Abberufung oder Tod aus dem Vorstande ausscheidet. Dadurch daß die Aktiengesellschaft dem Vorstandsmitgliede einen bloßen Titel beilegt, wird keine Änderung im Sinne des § 234 Abs. 1 hervorgerufen, die etwa in das Handelsregister — das nicht für beliebige, sondern nur für gesetzlich begründete Eintragungen offen steht — eingetragen werden müßte. s. K. G. J. Bd. 20 A. S. 269, vgl. auch Brand Registersachen S. 240 ff.

jedem Falle die Bekanntmachung einer Änderung in den Personen des Aufsichtsrates auch beim Gericht der Zweigniederlassung einzureichen ist, da der § 244 eine gegenteilige Absicht des Gesetzgebers nicht zum Ausdruck bringt, der sonst stets ausdrücklich seinen Willen bekundet, falls er eine Ausnahme von § 13 Abs. 1 gemacht wissen will (z. B. H. G. B. § 201, § 234 Abs. 2 u. a.). Der praktische Wert einer Einreichung kann auch garnicht geleugnet werden, denn ein Interesse von einer Änderung Kenntnis zu nehmen, ist auch für die bei einer Zweigniederlassung Beteiligten vorhanden, auch wenn ihnen die erste Zusammensetzung des Aufsichtsrats kraft Gesetzes aus dem Register der Zweigniederlassung nicht ersichtlich war; und da das Gesetz eine Einreichung beim Register der Zweigniederlassung nicht ausdrücklich verbietet, soll den Beteiligten die Kenntnisnahme von den Vorgängen im Betriebe und in der Verwaltung der Aktiengesellschaft so leicht wie möglich gemacht werden. Insbesondere wo hier kaum von einem Aufwande an Mühe und Kosten gesprochen werden kann.[26]) Es sei noch hinzugefügt, daß eine Eintragung der nach § 244 erforderlichen Bekanntmachung nicht stattfindet.

Weitere Anmeldungen, die in gleicher Weise beim Register der Haupt- wie Zweigniederlassung zu bewirken sind — hier natürlich nur was die objektive Seite, den Inhalt der Anmeldung betrifft — sind:

Nach § 277 Abs. 1 Satz 1 die Abänderung des Gesellschaftsvertrages,[27]) sodann der Beschluß, das Grundkapital zu

---

26) So O. L. G. R. IX Nr. 40 S. 243 ff. (Beschluß des Kammergerichts vom 9. Juli 1904), Marcus im „Recht" 04 S. 357. Staub § 244 Anm. 4. Brand eodem 3c. Brand Registersachen S. 245. Ebert-Dudek-Lindemann S. 299. a. M. D. J. Z. VIII Nr. 21 S. 504 (Beschluß des Landgerichts Essen v. 30. Juli 03). Lehmann-Ring § 244 Nr. 2. Goldmann eodem Ziff. 4, der allerdings eine Einreichung beim Register der Zweigniederlassung nur dann verneint, wenn sie nach zwei Jahren seit Eintragung der Gesellschaft ins Register eingetragen ist.

27) z. B. Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, die Änderung des bisherigen Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien mit ver-

erhöhen sowie die erfolgte Erhöhung selbst (H. G. B. §§ 280, 284, 286). Indessen brauchen bei der Anmeldung zum Register der Zweigniederlassung gewisse für die Anmeldung beim Registergerichte der Hauptniederlassung erforderliche Urkunden nicht beigefügt und ebensowenig braucht die Versicherung abgegeben zu werden, daß das bisherige Grundkapital eingezahlt ist, oder soweit die Einzahlung nicht stattgefunden hat, daß darauf weitere als die in der Anmeldung bezeichneten Beträge nicht rückständig sind. In gleicher Weise ist ferner bei beiden Registern der Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals sowie die erfolgte Herabsetzung zu bewirken (H. G. B. § 289, 291).

Ausnahmen von § 13 Abs. 1 bestimmt der Gesetzgeber in den §§ 207 Abs. 4, 265 Abs. 2, 267 Abs. 2, 296 Abs. 2, wonach der sogenannte „Nachgründungsvertrag", die Bekanntmachung der Bilanz sowie der Geschäftsbericht, der Prüfungsbericht der Revisoren nicht beim Registergericht der Zweigniederlassung einzureichen ist, noch auch eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Bestellung oder Änderung der Liquidatoren der Anmeldung zum Handelsregister der Zweigniederlassung beigefügt werden soll.

Zum Schluß der Betrachtung über die objektive Seite der Anmeldungspflicht muß noch auf die selbstverständlichen Ausnahmen von der allgemeinen Vorschrift des § 13 Absatz 2 hingewiesen werden, die in den Fällen vorliegen, in denen sich die Eintragung lediglich auf die Zweigniederlassung bezieht, wie z. B. die Eintragung einer bloß für die Zweigniederlassung bestellten Prokura oder die Aufhebung der Zweigniederlassung selbst. Die gegenteilige Meinung, die verlangen würde, daß Eintragungen, die nur die bereits im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung angehen, zunächst in dem Register der Hauptniederlassung stattfinden müßten „wird weder durch § 13 noch durch eine andere ausdrückliche Gesetzesvorschrift noch auch durch die Rücksicht auf die notwendige Übereinstimmung

---

schiedener Berechtigung zum Nachteil einer Gattung, sowie die Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals. s. Brand Registersachen 246 ff.

des Registers der Haupt- und desjenigen der Zweigniederlassung gerechtfertigt, welche nur in Hinsicht auf die das Gesamtgeschäft berührenden Rechtsverhältnisse verlangt werden kann.[28])

c) Das für die Anmeldung örtlich zuständige Gericht.[29])

Wie wir schon oben sahen, war eine Voraussetzung für eine Eintragung in das Handelsregister neben anderen auch die Zuständigkeit des Registergerichts. Örtlich zuständig ist für die Niederlassung eines Kaufmanns oder einer Gesellschaft das Gericht, in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet. Daß nur bei diesem zuständigen Registergericht die Anmeldung erfolgen darf, ist eine Ausnahme von dem die freiwillige Gerichtsbarkeit sonst beherrschenden Grundsatze (F. G. G. § 11).

Für die Zweigniederlassung, die in einem anderen Handelsregistergerichtsbezirk liegt, als die Hauptniederlassung, regelt der § 13 H. G. B. (§ 201 speziell für die Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft) die Eintragung. Ergänzend tritt, um die Gleichheit der Register der Zweig- und Hauptniederlassung herzustellen, noch der § 131 F. G. G. hinzu. Von der Anwendung beider §§ kann natürlich nicht die Rede sein, falls die Zweigniederlassung sich zwar an einem anderen Orte, aber in demselben Registergerichtsbezirke wie die Hauptniederlassung befindet;[30]) denn dann besteht für beide Niederlassungen nur ein zuständiges Registergericht, nämlich das der Hauptniederlassung. Es wäre zwecklos, in diesem Falle im Handelsregister ein besonderes Registerblatt für die Zweigniederlassung anzulegen, denn es müßten dann sämtliche Eintragungen aus dem

---

28) So die herrschende Meinung: K. G. J. Bd. 14 S. 242 ff. Bd. 15 S. 13 ff. Reichsgerichtsentscheidung v. 1. 10. 02 in J. W. Nr. 9 S. 545. Brendel S. 246 Anm. 75. Düringer-Hachenburg § 13 IV 2 b. Staub § 13 Anm. 8 a. Makower § 13 IIc 1. Denzler S. 160. Ehrenberg § 53 S. 564. Rausnitz zu § 131 F. G. G. a. M. Goldmnnn § 13 Anm. 2 II. 2. § 201 Ziff. 5.

29) Vgl. ausführlich Ehrenberg S. 539 ff. und 564 ff.

30) Dasselbe muß gelten, wenn sich Haupt- und Zweigniederlassung an zwei Orten befinden, die zwar zu zwei verschiedenen Amtsgerichtsbezirken gehören, für die aber das Handelsregister gemäß § 125 F. G. G. von demselben Amtsgericht geführt wird. s. auch Rausnitz Anm. 4 zu § 131 F. G. G.

Register der Hauptniederlassung noch einmal besonders eingetragen werden, sodaß jede Tatsache bei einem und demselben Register zweimal eingetragen zu finden wäre. Lediglich das, worin sich die Zweigniederlassung von der Hauptniederlassung unterscheidet, nämlich der Ort und evtl. die Firma der Zweigniederlassung, wird hier im Register der Hauptniederlassung eingetragen. Zu bemerken ist, daß in diesem Falle Ort und Firma der Zweigniederlassung wirklich „eingetragen" und nicht nur, wie im anderen Falle, wo Register der Zweig- und Hauptniederlassung von einander getrennt sind, vermerkt wird.

Eine weitere Folgerung ergibt sich von selbst, daß eine Zweigniederlassung am selben Ort wie die Hauptniederlassung überhaupt nicht einzutragen ist, denn da weder Ort noch Firma in diesem Falle verschieden ist, würde die Eintragung auch dieser beiden Tatsachen lediglich eine Wiederholung sein.[31]) (s. bereits oben S. 11 unter I C).

2) Die Wirkung der Eintragungen ins Handelsregister der Zweigniederlassung.[32])

Bei Behandlung dieser Frage, die im Laufe der Zeit sich mehrfach widersprechende Antworten hervorgerufen hat, muß man zunächst eine scharfe Trennung der verschiedenartigen Wirkungen der Eintragungen ins Handelsregister vornehmen. Einmal nämlich übt die Eintragung eine Wirkung auf das eingetragene Rechtsverhältnis (resp. die eingetragene Tatsache) selbst aus, sodann kommt ihr aber auch noch in Verbindung mit der Bekanntmachung eine Wirkung nach außen, dritten gegenüber, zu (sogenannte Publizitätswirkung).

Um mit jener, die wiederum jeweils verschiedenartig ist, zu beginnen, so haben die meisten Eintragungen ins Handelsregister im Gegensatz zu den Eintragungen im Grundbuch nur eine deklaratorische, eine rechtsbekundende Wirkung, die keine Rechtsverhältnisse schaffen, sondern nur bekunden und insofern

---

31) Ehrenberg S. 565. s. auch Beschluß der Dresdner O. L. H. v. 31. 3. 1898 mitgeteilt bei Bauer VII, 2.

32) s. Ehrenberg in Jherings Jahrb. Bd. 47 S. 273 (abgekürzt Ehrenberg Jh. 47).

wäre es auch nicht genau, überhaupt von einer Wirkung zu sprechen, wenn diese Eintragungen nicht auch noch eine Vermutung für die Richtigkeit der eingetragenen Tatsachen erzeugten.[33]) Oft legt aber das Gesetz den Eintragungen noch eine weitergehende Wirkung bei, indem es bestimmt, daß erst durch sie ein Rechtsverhältnis zur Entstehung gelangen kann. Man spricht dann von konstitutiven oder rechtserzeugenden Eintragungen. Oder aber das Gesetz bestimmt, daß eine Eintragung die Wirkung haben soll, daß eine eingetragene Tatsache, obwohl eine gesetzliche Voraussetzung für die Eintragung fehlt, doch so behandelt werden soll, als wenn diese Voraussetzung vorhanden wäre.[34]) Dann spricht man von der heilenden Wirkung der Eintragung.[35]) Allen diesen Eintragungen, sowohl mit deklaratorischer als konstitutiver oder heilender Wirkung kommt, falls zu der Eintragung noch die öffentliche und ordnungsgemäße Bekanntmachung hinzutritt — aber auch nur insoweit — noch die besondere Publizitätswirkung des § 15 H.G.B. zu,[36]) die sich aus der Öffentlichkeit des Handelsregisters ergibt und als dessen Hauptfunktion zu betrachten ist.

Nach Klarlegung der verschiedenen Eintragungswirkungen soll auf die Wirkung der Eintragungen ins Handelsregister der Zweigniederlassung besonders eingegangen und erörtert werden, an welche Eintragung sich die Wirkungen knüpfen, wenn es sich um Tatsachen handelt, deren Eintragung sowohl beim Register der Hauptniederlassung als auch dem der Zweigniederlassung zu geschehen hat, aber nur in dem einen Register, dagegen nicht oder abweichend in dem anderen erfolgt ist. Denn inbetreff der Tatsachen, die sich nur auf die Zweignieder-

33) So Staub, Exkurs zu § 8 Anm. 16, Goldmann § 8 Anm. 3, Brand § 8 Anm. 7b, Ehrenberg S. 621, 622 im Gegensatz zu Düringer-Hachenburg, Vorbemerkung zu § 8 Anm. 4 und der früher von Ehrenberg Jh. 47 S. 285 ff. vertretenen Ansicht, daß die Eintragung mit deklaratorischer Wirkung nur eine Vermutung für die Gesetzesmäßigkeit der Eintragung erzeuge.

34) Ehrenberg S. 167.

35) Über den Unterschied zwischen heilender und konstitutiver Wirkung s. Ehrenberg Jh. 47 S. 275 ff.

36) Düringer-Hachenburg § 15 Anm. 11. Staub § 15 Anm. 5.

lassung beziehen, die also, wie wir oben gesehen haben, auch nur in das Handelsregister der Zweigniederlassung einzutragen und hier zu publizieren sind, ist klar, daß für den Geschäftsverkehr mit der Zweigniederlassung nur die eine Eintragung und Bekanntmachung des Registers der Zweigniederlassung maßgebend sein kann, da ja gar keine andere Eintragung existiert.

Inbetreff der obigen Frage herrschte für das frühere Recht Meinungsverschiedenheit. Die herrschende Meinung, vorzüglich vertreten von Schultze-Görlitz,[37]) folgerte aus der Pertinenz-Qualität der Zweigniederlassung und daraus, daß die Eintragungen in das Register der letzteren später als in das Register der Hauptniederlassung erfolgten, daß die Eintragung und Bekanntmachung des Registers der Hauptniederlassung die maßgebende sein müsse, falls diejenige der Zweigniederlassung davon abwiche und zwar auch für denjenigen, der mit der Zweigniederlassung in rechtsgeschäftlichem Verkehr stünde. So ungerecht diese Ansicht denjenigen, der im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit der Zweigniederlassung steht, behandelt,[38]) sie wurde Gesetz.[39])

Einen schroffen Gegensatz hierzu bildet die Ansicht Agricolas,[40]) der das Register der Zweigniederlassung entscheiden lassen will. Allein auch er geht zu weit, wenn er zu dem Schluß kommt, daß der Dritte, ob er nun mit der Haupt- oder Zweigniederlassung verkehre, in allen Fällen nur dann gesichert sei, wenn er die Bekanntgabe bezw. die Eintragung ins Register der Zweigniederlassung kenne, und somit das letztere das entscheidende sei. Hier ist wiederum eine gewisse Ungerechtigkeit für den mit der Hauptniederlassung verkehrenden Dritten unverkennbar.

Das jetzt geltende Recht hat, was die Publizitätswirkung, also die Wirkung von Eintragung und Bekanntmachung anbe-

---

37) S. 36.

38) Vgl. Denzler S. 180.

39) z. B. im Artikel 200 des Aktiengesetzes vom 18/7. 1884, § 148 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes v. 1/5. 1899.

40) Agricola S. 304.

langt, den richtigen mittleren Weg eingeschlagen, hat die Stellung des Registers der Zweigniederlassung vervollständigt und die Zweigniederlassung inbetreff der Publizitätswirkung der bei ihrem Register erfolgten Eintragungen in eine der Hauptniederlassung ebenbürtige Stellung erhoben. Die Motive, die den Gesetzgeber zu diesem durchaus einleuchtenden Resultate geführt haben, werden uns aus der Denkschrift klar.[41]) Es soll das Register der Zweigniederlassung, um seinen Zweck nicht zu verfehlen, und zu einer Irreführung der Beteiligten zu führen, für die Personen, die mit der Zweigniederlassung in Geschäftsverkehr treten, in Ansehung dieses Verkehrs auch entscheidende Bedeutung haben. Es ist also nicht nötig, daß jemand, der mit einer Zweigniederlassung kontrahiert, sich über Eintragungen und Bekanntmachungen beim Gericht der Hauptniederlassung zu informieren braucht, sondern der Betreffende hat sich eine in das Zweigregister einzutragende, aber nicht eingetragene Tatsache nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn sie ihm bekannt war, andererseits muß er eine im Register der Zweigniederlassung eingetragene und bekannt gemachte Tatsache ohne weiteres sich entgegensetzen lassen, es sei denn, daß er sie weder kannte noch kennen mußte.[42])

Diese Bestimmungen gelten nun in gleicher Weise für die Eintragungen mit deklaratorischer wie für solche mit konstitutiver oder heilender Wirkung, sofern sie bekannt gemacht sind. Es liegt kein Grund vor, die Publizitätswirkung im Sinne des § 15 lediglich an die Eintragungen mit deklaratorischer Wirkung zu knüpfen, etwa deshalb, weil die Tatsachen, die den Inhalt der konstitutiven Eintragungen bilden, keine „einzutragende Tatsachen“ im Sinne des § 15 seien. Indessen ist zu bedenken, daß es nicht die Eintragung, sondern die Bekanntmachung ist, die wie Ehrenberg[43]) sagt, „den entscheidenden Faktor“ bildet. Also auch eine erst mit der Eintragung ins Register der Hauptniederlassung existent gewordene Tatsache

41) Denkschrift II S. 32.

42) H. G. B. § 15 Abs. 3.

43) Ehrenberg S. 625. s. a. Düringer-Hachenburg § 15 Anm. 11. Staub § 15 Anm. 5.

braucht sich ein Dritter, der sie nicht kennt, in seinem Geschäftsverkehr mit der Zweigniederlassung nicht gegen sich gelten zu lassen, solange sie nicht ordnungsgemäß auch durch das Register der Zweigniederlassung bekannt gemacht ist.[44])

Mit der generellen Publizitätswirkung der Eintragung und Bekanntmachung, hinsichtlich deren also, wie wir gesehen haben, Haupt- und Zweigniederlassung einander gleichgestellt sind, ist nicht zu verwechseln die spezielle Wirkung einer Eintragung, durch die ein Recht zur Existenz gelangt oder ein Mangel im Recht des Eingetragenen aufgehoben wird. (Konstitutive und heilende Wirkung.) Im Hinblick auf sie sagt die Denkschrift (II S. 32): „Soweit es sich um Rechtsakte handelt, deren Wirksamkeit nicht bloß relativ sondern unbedingt von der Eintragung in das Handelsregister abhängt,[45]) kann selbstverständlich nur der Inhalt eines einzigen Registers, und zwar desjenigen der Hauptniederlassung entscheiden; an den betreffenden Stellen ist dies zum Ausdruck gebracht".

Es ist nach dem oben Gesagten klar, daß dies nur zutreffend ist, insofern es sich allein um die konstitutive Wirkung, um die Entstehung eines Rechtsverhältnisses handelt; da kann natürlich, wo die Rechtswirkung an die Eintragung allein geknüpft ist, nur eine Eintragung entscheidend sein, und nach dem Grundsatz der Priorität der Eintragung ins Handelsregister der Hauptniederlassung ist es natürlich, daß es nur die Eintragung in das Register der letzteren sein kann. Die Eintragung derselben Tatsache, die im Register der Hauptniederlassung eine rechtserzeugende Wirkung ausübt, wirkt — denn das Recht kann nur einmal zur Existenz gebracht werden — als Eintragung ins Register der Zweigniederlassung lediglich deklaratorisch.[46]) Unseres Erachtens will die Denkschrift mit den oben zitierten Worten nichts anderes sagen, als dieses, denn

---

44) Düringer-Hachenburg § 15 Anm. 17. Staub § 15 Anm. 13. Denzler S. 184. a. M. Goldmann § 15 Anm. 2. III S. 61.

45) z. B. Errichtung einer Aktien-Gesellschaft oder Änderung des Statuts derselben.

46) Lehmann II S. 498.

mehr ist auch an den betreffenden Stellen nicht zum Ausdruck gebracht.[47])

Es mag noch kurz zum Schluß die Kontroverse gestreift werden, ob der § 15 auch auf den § 26 Anwendung finden soll oder nicht. In diesem § wird eine Bestimmung getroffen, wonach in dem Falle, daß unter Lebenden ein Handelsgeschäft mit Firma erworben wird, die 5jährige Verjährung der Ansprüche, welche den Gläubigern gegen den früheren Firmeninhaber zustehen mit dem Ende des Tages, an welchem der neue Inhaber der Firma in das Handelsregister der Hauptniederlassung eingetragen ist, beginnen soll. Der Eintragung kommt hier eine gewisse konstitutive Wirkung zu,[48]) insofern als ohne Eintragung diese bestimmte handelsrechtliche Verjährung von 5 Jahren nicht zu laufen beginnen kann. In diesem Falle müßten dann die Verjährungsgrundsätze des B.G.B. platzgreifen. Mit der Eintragung in das Register der Hauptniederlassung beginnt die Verjährung und zwar für alle Niederlassungen, daran kann auch die öffentliche Bekanntmachung nichts ändern, denn nicht an diese, sondern an jene ist der Beginn der Verjährung geknüpft, allein trotz der Denkschrift (II S. 117) ist nicht einzusehen, warum der § 15 hier nicht anwendbar sein soll. Es ist einleuchtend, daß der nicht wissende Dritte die Tatsache des Überganges der Firma vor ihrer Bekanntmachung sich nicht entgegensetzen zu lassen braucht, die Rechtswirkung der Verjährung aber beruht auf jener Tatsache und deshalb kann der Ablauf der Verjährung dem nicht wissenden Dritten ebenfalls nicht entgegengesetzt werden, falls Eintragung und Bekanntmachung im Register — für den mit der Zweigniederlassung geschäftlich Verkehrenden im Register der Zweigniederlassung — nicht erfolgt ist.[49])

---

47) a. M. Staub § 15 Anm. 13.

48) Denzler S. 185 leugnet in diesem Falle jede konstitutive Wirkung.

49) Ehrenberg Jh. 47 S. 323 ff. und Ehrenberg S. 621 ff., 644, dem unsere Ausführung folgt. So auch im allgemeinen Cohn bei Gruchot Bd. 42 S. 55. a. M. Staub § 26 Anm. 5. Marxheimer S. 82. Düringer-Hachenburg § 26 Anm. 4, dem sich Feldmann S. 61 ff. anschließt.

3) Die Ordnungsstrafen.

Nach § 14 steht dem Registerrichter die Befugnis zu und liegt die Verpflichtung ob, Anmeldungen (Zeichnungen, Einreichungen), zu deren Bewirkung eine Verpflichtung besteht, durch Ordnungsstrafen gegen die Verpflichteten zu erzwingen. Es ist dieses Mittel nicht das einzige, durch welches das Gesetz einen Druck ausübt, gesetzlich gebotene Anmeldungen zu bewirken. In zahlreichen Fällen findet der Zwang nicht durch Ordnungsstrafen, sondern auf indirekte Weise statt. So können ohne Eintragung, wie wir oben gesehen haben, manche Tatsachen rechtlich überhaupt nicht zur Existenz gelangen, oder es wird ihnen ohne Eintragung die Wirkung wenigstens Dritten gegenüber versagt.[50]) Deshalb und auch nach der Fassung des Gesetzes kann man auch bei den Anmeldungen zu diesen konstitutiven Eintragungen von einer Verpflichtung reden, trotzdem für die meisten vom Gesetz ausdrücklich die Nichtanwendung des § 14 bestimmt wird.[51]) Für die Aktiengesellschaft wichtig ist hier der § 319 Abs. 2. Er normiert, daß durch Ordnungsstrafen nicht erzwungen werden können, die Anmeldungen der Aktiengesellschaft selbst, der Abänderung des Gesellschaftsvertrages, die Anmeldung des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals und der erfolgten Erhöhung selbst, sowie der Übernahme des Vermögens der Aktiengesellschaft als Ganzes durch das Reich, einen Bundesstaat oder einen anderen inländischen Kommunalverband, oder durch eine andere Aktiengesellschaft.[52]) Allein die Ausschließung der Anwendbarkeit des § 14 auf diese Anmeldung ist nur für die Anmeldung zum Handelsregister der Hauptniederlassung normiert. Für die Anmeldung derselben „Tatsachen" beim Register der Zweigniederlassung besteht dagegen sehr wohl der Zwang der Ordnungsstrafen nach § 14, natürlich unter der Voraussetzung,

---

50) z. B. H. G. B. § 174.

51) Fälle, wo keine Verpflichtung, sondern nur ein Recht zur Anmeldung besteht, finden sich in den §§ 3, 25 Abs. 2, 28 Abs. 2; s. auch Brand Registersachen S. 247.

52) H. G. B. §§ 195 Abs. 1, 277 Abs. 1, 280 Abs. 1, 284 Abs. 1, 304 Abs. 3, 305 Abs. 2.

daß die betreffende Anmeldung und Eintragung schon beim Register der Hauptniederlassung erfolgt ist. Dies erklärt sich daraus, daß es speziell für Zweigniederlassungen Eintragungen mit konstitutiver Wirkung nicht gibt. Die Tatsache ist rechtswirksam geworden mit dem Augenblick der Eintragung ins Register der Hauptniederlassung und zwar in bezug auf sämtliche Niederlassungen. Die Eintragungen im Register der Zweigniederlassung haben nur deklaratorische Bedeutung, der indirekte Druck, die Anmeldung zu bewirken, fällt hier weg, deshalb setzt hier der direkte Zwang durch Ordnungsstrafen gemäß § 14 ein.

In bezug auf die Anmeldung von Tatsachen, deren Eintragung auch beim Register der Hauptniederlassung nur deklaratorisch wirkt, und die in beiden Registern zu bewirken sind, ist der Registerrichter der Zweigniederlassung dem der Hauptniederlassung völlig gleichgestellt, jeder hat sein Recht des Ordnungsstrafzwanges unabhängig von dem des anderen. Es können also gleichzeitig mehrere Gerichte für die Erzwingung zuständig sein.[53]) Dies gilt vor allem für die Erzwingung unterlassener Anmeldungen.[54])

Einzuschreiten ist gegen die Personen, denen die Verpflichtung zur Anmeldung obliegt (über die zur Anmeldung beim Register der Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft Verpflichteten s. oben II C 1 a S. 22 ff.).[55])

4) Der Registerrichter der Zweigniederlassung in seinem Verhältnis zu dem der Hauptniederlassung.

a) Mitteilungspflicht nach § 131 F. G. G.

Da, wie wir gesehen haben, die Anmeldung einer Zweigniederlassung nicht zum Register des Gerichts des Sitzes der

---

53) Heymann S. 84. a. M. Denzler S. 167.

54) s. auch Ehrenberg S. 590 ff.

55) Ob nur gegen physische Personen (Vorstandsmitglieder) eingeschritten werden darf, oder auch gegen die Aktiengesellschaft als solche, ist kontrovers. Staub und die herrschende Meinung will die Ordnungsstrafen nur gegen physische Personen angewendet wissen (Staub § 14 Anm. 3). Düringer-Hachenburg § 14 Anm. 1 ist der Ansicht, daß auch gegen die

Aktiengesellschaft zu erfolgen hat, letzteres daher über das Bestehen einer Zweigniederlassung keine Auskunft geben könnte, so ordnet der schon mehrfach erwähnte § 131 F. G. G. an, daß die Eintragung sowohl wie die Aufhebung einer Zweigniederlassung dem Registergerichte der Hauptniederlassung von Amts wegen mitzuteilen und in letzterem Register zu vermerken ist. Auf sonstige die Zweigniederlassung betreffende Verhältnisse, die nur ins Register der Zweigniederlassung eingetragen sind — z. B. die Erteilung einer Prokura bloß für eine Zweigniederlassung gemäß § 50 Abs. 3 — bezieht sich § 131 nicht. Der von Schultze-Görlitz[56]) gegebenen Anregung, die registerrichterliche Mitteilungs-Pflicht zwecks Aufrechterhaltung der Gleichmäßigkeit beider Register, auch auf diese Eintragungen auszudehnen, ist nicht stattgegeben worden.[57]) Ebensowenig ist das Gericht der Hauptniederlassung zur Mitteilung über die zum Registergericht der Hauptniederlassung erfolgten Eintragungen an das Gericht der Zweigniederlassung verpflichtet. Nicht einmal von dem Erlöschen der Hauptniederlassung braucht Mitteilung gemacht zu werden, sondern das Registergericht der Zweigniederlassung hat sich selbst dauernd über die Bekanntmachungen des Registergerichts der Hauptniederlassung zu informieren.[58])

b) Prüfungsrecht des Registerrichters der Zweigniederlassung.[59])

Ob und inwieweit dem Registerrichter der Zweigniederlassung ein selbständiges Prüfungsrecht zustehe, oder eine selb-

---

Aktiengesellschaft als solche eingeschritten werden kann, ebenso Ehrenberg S. 592, wenigstens was die Verpflichtung zur Unterlassung des Gebrauchs einer Firma anlangt. Es mag noch hinzugefügt werden, daß das Ordnungsstrafverfahren nie gegen den „Vorstand" gerichtet werden kann.

56) Bei Holdheim VII S. 8 zit. b. Birkenbihl Anm. zu § 131 F. G. G.

57) An dieser Stelle mag auf die kurze Abhandlung von Rausnitz „über Vereinfachung von Anmeldungen zum Handelsregister der Zweigniederlassung" hingewiesen werden, abgedruckt D. J. Z. XVIII Nr. 3.

58) Schlegelberger F. G. G. § 131 Nr. 6.

59) Darüber s. Ehrenberg in Jherings Jahrb. Bd. 61 S. 324 ff. „Handelsregistergericht u. Prozeßgericht u. Prüfungspflicht u. Prüfungsrecht des Registergerichts" (hier abgekürzt: Ehrenberg Jh. 61).

ständige Prüfungspflicht obliege, ist im Gesetz nicht oder doch wenigstens nicht expressis verbis ausgedrückt, die Frage infolgedessen eine lebhaft bestrittene.

Forschen wir, was die ratio legis hinsichtlich der Normen ist, die sich mit der Stellung der beiden Register zu einander befassen, so stoßen wir auf die unverkennbare Tendenz, eine möglichste Übereinstimmung beider Register zu erzielen. Dies geht sowohl aus § 13 Abs. 1 hervor, nach dem alle Anmeldungen usw. in gleicher Weise wie zum Register der Hauptniederlassung auch zum Register der Zweigniederlassung zu erfolgen haben, als auch aus § 13 Abs. 2, nach welchem der Registerrichter der Zweigniederlassung nicht eher eine Eintragung vornehmen darf, als der Registerrichter der Hauptniederlassung; muß ersterer doch jedesmal den Nachweis der vorher erfolgten Eintragung ins Register der Hauptniederlassung verlangen, sodaß es ihm unmöglich wird, eine Eintragung vorzunehmen, die der Registerrichter der Hauptniederlassung abgelehnt hat. Ein weiterer Beweis dafür, wie angelegentlich der Gesetzgeber die Übereinstimmung beider Register anstrebt, ist der, daß er selbst bei Tatsachen, deren Anmeldungen beim Hauptregister durch Ordnungsstrafen nicht zu erzwingen sind, dem Registerrichter der Zweigniederlassung das Recht gibt, ihre Anmeldung durch das Mittel der Ordnungsstrafen durchzusetzen (H. G. B. § 319, Abs. 2).[60])

Würde man nun dem Registerrichter der Zweigniederlassung ein selbständiges und unabhängiges Nachprüfungsrecht einräumen, so würde im Falle verschiedenartiger Rechtsauffassung der beteiligten Richter der Zweck möglichster Identität der Register „geradezu in Frage gestellt".[61]) Ein selbständiges Prüfungsrecht des Registerrichters der Zweigniederlassung widerspricht daher der Absicht des Gesetzgebers; allein noch andere den Worten des Gesetzes selbst zu entnehmende Gründe sprechen dafür, dem Registerrichter der Zweigniederlassung ein selbständiges Prüfungsrecht zu versagen. Dies geht einmal aus dem § 15

60) s. Ehrenberg Jh. 61 S. 440.
61) Schultze-Görlitz S. 26.

hervor, der geradezu auf die Voraussetzung aufgebaut ist, daß sich beide Register in Übereinstimmung befinden, denn man muß bedenken, daß der Geschäftsverkehr mit einem kaufmännischen Unternehmen nicht immer nur entweder auf die Haupt- oder auf die Zweig-Niederlassung beschränkt ist, sondern daß es vielfach Kunden gibt, die sowohl mit der Haupt- als auch mit der Zweigniederlassung im geschäftlichen Verkehr stehen, und die bei abweichender Rechtsauffassung der beiden Registerrichter nicht wissen würden, an welche Veröffentlichung sie sich als die richtige zu halten hätten. Der § 15 H. G. B. würde eine heillose Verwirrung und Unsicherheit zur Folge haben.

Sodann setzt das Gesetz den Registerrichter oftmals geradezu außer stande, eine Nachprüfung vorzunehmen, in den Fällen nämlich, wo es die Einreichung von Schriftstücken zwar beim Register der Hauptniederlassung anordnet, beim Register der Zweigniederlassung hingegen untersagt (s. oben unter II C 1b S. 27 f.).

Schließlich kommt noch ein Punkt in Betracht, der auch von den Vertretern der gegenteiligen Meinung nicht bestritten ist, nämlich: daß Eintragungen mit konstitutiver oder heilender Wirkung der Nachprüfung des Registerrichters der Zweigniederlassung nicht unterstehen können, denn, wie wir gesehen haben, wirkt eine solche Eintragung konstitutiv nicht nur inbetreff der Niederlassung, in deren Register sie stattgefunden hat, sondern gleichzeitig in bezug auf alle, z. Zt. der Eintragungen bestehenden Niederlassungen. Eine örtlich beschränkte Entstehung einer Aktiengesellschaft oder Abänderung ihrer Satzung ist undenkbar.[62]) Somit kommen wir zu dem Resultat, daß die Frage, ob der Registerrichter der Zweigniederlassung selbständig eine Nachprüfung vornehmen darf in bezug auf Rechtsverhältnisse, die von dem Registerrichter der Hauptniederlassung anerkannt sind, prinzipiell zu verneinen ist.[63])

---

62) s. Ehrenberg Jh. 61 S. 437.

63) Derselben Ansicht: Schultze-Görlitz S. 26. Lehmann I S. 303 Anm. Lehmann-Ring § 13 Anm. 10f. Ehrenberg S. 573. Ehrenberg Jh. 61

Natürlich soll damit dem Registerrichter der Zweigniederlassung nicht jedes Prüfungsrecht überhaupt abgesprochen werden, vielmehr muß ihm sehr wohl die Möglichkeit einer Nachprüfung zugestanden werden, in den Ausnahmefällen, in denen die Eintragung zuerst oder nur beim Register der Zweigniederlassung stattfindet, wie z. B. in den Fällen der §§ 30 Abs. 3 und 50 Abs. 3. Sodann hat er bei der Anmeldung der Zweigniederlassung selbst nachzuprüfen, ob eine Zweigniederlassung vorliegt (die Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft muß sich an einem vom Sitz der Aktiengesellschaft getrennten Orte befinden und die oben entwickelten Begriffsmerkmale tragen), ob die Anmeldungen und Zeichnungen nach Inhalt und Form zutreffen, ob die vorgeschriebenen Urkunden — aber auch nur sie — eingereicht sind, und ob die Hauptniederlassung registriert ist. Dagegen hat er, wie gesagt, nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Eintragung im Register des Sitzes vorliegen. Bei der Anmeldung der Abänderung des Gesellschaftsvertrages z. B. ist er der Prüfung über die Abänderung selbst enthoben, er braucht nur festzustellen, ob die Anmeldung durch die Verpflichteten ordnungsgemäß erfolgt ist, daß die einreichenden Urkunden beigebracht sind und kann, ja muß, selbstverständlich den Nachweis verlangen, daß der Abänderungsbeschluß in das Register des Sitzes eingetragen ist. Ebensowenig hat er etwa die Gesetzmäßigkeit des Erhöhungsbeschlusses des Grundkapitals selbständig zu prüfen.

Indessen alle die Fälle, in denen wir soeben dem Registerrichter der Zweigniederlassung ein Prüfungsrecht zugestanden

---

S. 435 ff. Brand Registersachen S. 235. Pinner § 201 VI 4. Denzler S. 188 ff. Der entgegengesetzten Ansicht, nämlich, daß dem Registerrichter der Zweigniederlassung ein selbständiges Prüfungsrecht zukomme: Düringer-Hachenburg § 13 Anm. 12. Staub § 13 Anm. 8. Makower § 13 IIc 4. Brand § 13 Nr. 4. Schlegelberger F. G. G. § 127 Anm. 19. Keidel § 131 Anm. 3. Ebert-Dudek-Lindemann S. 283. Heymann S. 80 ff. Marxheimer S. 76. K. G. J. Bd. 23 A S. 94. Bd. 27 A S. 210. Bd. 29 A S. 93. Bd. 31 A S. 175. Bd. 33 A S. 120. O. L. G. Hamburg v. 14. 6. 1889 in Seuff-A. 45 S. 42. Dasselbe v. 19. 12. 90 Seuff-A. 46 S. 326; Bauer XIV Nr. 9 S. 202.

haben, sind in Wahrheit keine Ausnahmen des oben anerkannten Prinzips, denn wir hatten dem Registerrichter der Zweigniederlassung nur die Prüfungsmöglichkeit abgesprochen, in bezug auf Rechtsverhältnisse, die vom Registerrichter der Hauptniederlassung anerkannt worden waren.

Auf eine wirkliche Ausnahme macht Ehrenberg[64]) an ein Kammergerichtsurteil[65]) anschließend aufmerksam. Bei Anmeldung einer schlechthin eintragungsunfähigen Tatsache nämlich hat der Registerrichter der Zweigniederlassung die Eintragung auf jeden Fall abzulehnen, auch wenn sie (unzulässiger Weise) in das Handelsregister der Hauptniederlassung eingetragen ist, denn „einem Beamten kann niemals zugemutet werden, eine vom Recht untersagte Handlung zu vollziehen". Der Registerrichter hat dann die Pflicht, dem Hauptregister Mitteilung zu machen, damit die Löschung gemäß § 142 F. G. G. stattfinden kann.[66])

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß dem Registerrichter der Hauptniederlassung eine Prüfung der Frage, ob eine Eintragung ins Register der Zweigniederlassung ordnungsmäßig erfolgt sei, nicht zusteht, selbst nicht hinsichtlich der ihm von dem Registerrichter der Zweigniederlassung mitgeteilten Eintragung, die im Register der Hauptniederlassung nach § 131 F. G. G. zu vermerken ist.[67])

5) Gegenstandswert der Gebühr für die Anmeldung einer Aktiengesellschaft zum Register der Zweigniederlassung.

In Betracht kommt hier ein Kammergerichtsbeschluß vom 25. April 1907,[68]) der zu dem Ergebnis gelangt, daß zwischen Anmeldungen zum Register der Hauptniederlassung und solchen

64) Ehrenberg Jh. 61 S. 441.

65) K. G. J. Bd. 30 A S. 93. Es handelt sich in diesem Falle um die Anmeldung zur Eintragung einer Handlungsvollmacht in das Handelsregister.

66) Ebert-Dudek-Lindemann zu § 131 F. G. G.

67) Schlegelberger § 131 Nr. 5.

68) K. G. J. Bd. 34 B S. 16 abgedruckt auch bei Bauer XV Nr. 2 S. 32

zum Register einer Zweigniederlassung in denjenigen Fällen, in denen die Anmeldung auf die Eintragung eines bestimmten Kapitalbetrags gerichtet ist, ein Unterschied nicht gemacht werden darf, denn der Gegenstand der Anmeldung als einer einseitigen Erklärung der Registerbehörde gegenüber, abzielend auf die Eintragung einer Tatsache, ist die Eintragung. Ein bestimmter Geldwert der Anmeldung kann aber nur dann angenommen werden, wenn die Höhe des Geschäftsvermögens im Register anzugeben ist. In § 201 Abs. 3 H. G. B. ist aber ausdrücklich vorgeschrieben, daß bei der Eintragung einer Aktiengesellschaft ins Register der Zweigniederlassung die Angabe der Höhe des Grundkapitals ebenso zu erfolgen hat, wie bei der Eintragung ins Register der Hauptniederlassung (§ 198 Abs. 1). In den §§ 286, 280, 284 findet sich die gleiche Bestimmung hinsichtlich der Erhöhung des Grundkapitals. Stets bildet aber der einzutragende Nennbetrag des Grundkapitals und nicht der wirtschaftliche Wert des Geschäftsvermögens, wie er sich etwa im Tageskurse der Aktien oder im Ausgabekurse neuer Aktien äußert[69]) den Gegenstand der Anmeldung.

D. Die Firma der Zweigniederlassung.[1])

Das regelmäßige und natürliche wird sein, daß die Zweigniederlassung die gleiche Firma führt wie die Aktiengesellschaft selbst, d. h. wie sie durch Gesellschaftsvertrag bestimmt und in das Handelsregister des Sitzes eingetragen ist. Daß die Zweigniederlassung nicht unter allen Umständen wörtlich dieselbe Firma führen muß, spricht das Gesetz in den §§ 30 Abs. 3 und 50 Abs. 3 unzweideutig aus. Allein, wie weit die Verschiedenheit gehen kann, vor allem, ob eine Aktiengesellschaft durch Erwerbung eines Handelsgeschäfts als Ganzes, samt Firma gemäß § 22 und Weiterbetreiben desselben als Zweigniederlassung diese neu erworbene Firma neben der bis-

69) s. Preuß. Gerichtskostengesetz § 39 Abs. 5; vgl. auch K. G. J. Bd. 29 B S. 18 ff.; über die Gebühr für die Eintragung einer Zweigniederlassung s. K. G. J. Bd. 26 B S. 27.

1) „Über das Wesen der Firma" s. Ehrenberg in Z. H. R. Bd. 28 S. 25 ff. Über die Firma von Aktiengesellschaften s. Lehmann I S. 148 ff.

herigen führen darf, hat zu regem Streit in der Literatur geführt, umsomehr, als die einzelnen Schriftsteller oft nicht mit genugsamer Klarheit betonen, was sie unter „verschiedenen" Firmen verstehen. [2])

Vielfach wird geltend gemacht, der Wille des Gesetzgebers, daß eine Aktiengesellschaft nur eine Firma führen dürfe, lasse sich daraus entnehmen, daß nach § 182 H. G. B. der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen über die Firma treffen müsse. Allein auf dieselbe Weise könnte gefolgert werden und ist gefolgert worden, daß auch der Einzelkaufmann nur eine Firma im geschäftlichen Verkehr gebrauchen dürfe, da auch § 17 eine ähnliche Formulierung enthält, nämlich: die Firma eines Kaufmannes ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt. Eine solche Folgerung jedoch ist falsch; wie Ehrenberg zeigt, dient beim Kaufmann „die Firma nicht zur individualisierenden Kennzeichnung weder einer bestimmten Person noch einer bestimmten Handelsniederlassung". [3]) Und so steht denn für den Einzelkaufmann auch nahezu allgemein außer Zweifel, daß er verschiedene Firmen, zumal für mehrere Hauptniederlassungen, zu führen berechtigt ist. Allein auch die entgegengesetzte Folgerung: deshalb, weil die auf § 17 fußenden Gegengründe gegen die Führung mehrerer verschiedener Firmen beim Einzelkaufmann nicht richtig seien, müsse man der Aktiengesellschaft ebenfalls dasselbe Recht zubilligen, sind nicht stichhaltig, denn der Grund, warum eine Aktiengesellschaft nur eine Firma führen darf oder richtiger gesagt,

---

2) Denn „verschieden" wie das Wort auch vom H. G. B. z. B. § 50 Abs. 3 gebraucht wird, kann zweierlei bedeuten. Einmal kann darunter etwas völlig verschiedenes, etwas anderes verstanden werden, andererseits kann es auch nur etwas unterschiedliches, zwar im Grunde dasselbe, aber durch Erweiterungen oder Zusätze Verändertes bedeuten. In unserem Text wird unter der „verschiedenen" Firma einer Zweigniederlassung eine von der im Statut bestimmten Firma völlig verschiedene verstanden, also eine, die nichts mit der anderen gemein hat, die einen Zusammenhang mit der anderen nicht erkennen läßt. — Es würde zu weit führen, auf alle der infolge dieser Unklarheit ungemein variierenden Ansichten einzugehen. Zusammenstellung der Literatur s. weiter unten.

3) Ehrenberg, Z. H. R. Bd. 28 S. 51.

führen kann, ist tiefer und in dem Wesen der Aktiengesellschaft selbst begründet.

Die Bedeutung, die die Firma für eine Aktiengesellschaft hat, ist nicht dieselbe wie für den Einzelkaufmann, denn diesem kommt als einer natürlichen Person gleich mit der Geburt noch das Recht seines bürgerlichen Namens zu. Firma und Name ist für ihn etwas völlig getrenntes, und die Firma lediglich ein Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt,[4]) weshalb diese Firma — eben weil sie nicht zu seiner Individualisierung dient — nicht der ausschließliche Name für seine Handelsgeschäfte zu sein braucht, sondern der Einzelkaufmann kann, dies ist ganz von seinem Willen abhängig, für verschiedene Niederlassungen verschiedene Firmen führen.

Bei der Aktiengesellschaft ist nur ein Name vorhanden, der der gleiche ist für alle rechtlichen Beziehungen der Aktiengesellschaft, mögen sie nun kaufmännischer oder nicht kaufmännischer Art sein. Der Name ist, wie Lehmann sagt, ein Stück der Aktiengesellschaft,[5]) ohne ihn wäre sie als ein Wesen ohne Namen etwas rechtlich Unmögliches und erst dadurch, daß sie einen Namen — die Firma — annimmt, gewinnt sie Persönlichkeit und kann in Erscheinung treten. Die Firma ist bei der Aktiengesellschaft nicht bloß der Name, unter dem sie ihre Geschäfte betreibt, sondern zugleich das gesetzliche Unterscheidungsmerkmal, durch das sie sich als „konkretes Rechtsgebilde von andern Rechtsgebilden im Verkehr“ unterscheidet.[6])

Deshalb kann die Aktiengesellschaft, deren Firma im Gesellschaftsvertrag bestimmt wird, nicht noch eine andere Firma neben der bisherigen führen. Es kann den Aktionären das Recht nicht eingeräumt werden, dies im Gesellschaftsvertrage zu bestimmen. Ein und dieselbe Aktiengesellschaft mit hundert verschiedenen Firmen ist ebenso unmöglich, wie auch der Einzelkaufmann — die natürliche Person — sich nicht beliebig viel bürgerliche Namen zulegen darf. Damit soll aber

4) Als an eine verwandte Erscheinung kann etwa an das Pseudonym eines Schriftstellers erinnert werden.

5) Lehmann I S. 153.

6) Düringer-Hachenburg § 20 Anm. 4.

nicht gesagt werden, daß die Firma der Aktiengesellschaft dem bürgerlichen Namen des Einzelkaufmanns durchaus entspricht, denn dieser ist unablöslich an eine[7]) Person gebunden und der privaten Willkür entzogen, während die Aktiengesellschaft sich ihres Namens — den sie sich ja auch selbst gegeben und nicht, wie die natürliche Person, ipso jure erworben hat — beliebig entledigen kann, dadurch, daß sie durch Änderungen des Gesellschaftsvertrages einen neuen Namen an Stelle des alten annimmt, wie dies der Gesetzgeber vornehmlich in § 22 vorgesehen hat, sodaß eine Aktiengesellschaft, die ein bestehendes Handelsgeschäft als Ganzes erwirbt, auch dessen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgerverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen kann. Aber soll man der Aktiengesellschaft nur dann die Fortführung der Firma eines erworbenen Geschäfts gestatten, wenn sie zugleich die ihre preisgibt? Die Firma repräsentiert bei der hohen wirtschaftlichen Bedeutung, die ihr zukommt, oft einen ansehnlichen materiellen Wert, der in dem guten altbewährten Ruf einer Firma begründet ist, den sie im Verkehr bei ihren Kunden genießt. Oft wird eine Aktiengesellschaft ihre eigene Firma nicht aufgeben wollen, nur um den Vorteil zu genießen, eine andere Firma mit gutem Renommée weiterführen zu dürfen, in dem Fall nämlich, wo ihre eigene Firma mindestens einen ebenso großen Wert repräsentiert. Eine allzu engherzige Auffassung, die für die Zweigniederlassung eine völlig gleiche Firma, wie die in den Statuten der Aktiengesellschaft bestimmte, fordert, würde zu ungerecht der Aktiengesellschaft gegenüber sein und sie gegenüber dem Einzelkaufmann schlechter stellen, weil ihr dann bei Beibehaltung ihrer Firma der Weg verschlossen bliebe, sich bei Erwerbung eines Geschäfts und Fortführung desselben als Zweigniederlassung den Wert, der in dessen Firma steckt, nutzbar zu machen. Vielmehr muß man der Aktiengesellschaft in diesem Falle gestatten, die Firma des erworbenen Geschäfts in der Weise weiter verwenden zu dürfen, daß durch Zusätze zur Firma der Aktien-

7) s. Ehrenberg Z. H. R. S. 51.

gesellschaft zu erkennen ist, daß die Aktiengesellschaft die Nachfolgerin des erworbenen Geschäfts ist, oder daß dieses als Zweigniederlassung der Aktiengesellschaft weiterbetrieben werden solle. So hat mit Recht das Bayr. Ob. L. G. in O. L. G. R. XII S. 409 die Bezeichnung „Bayerische Handelsbank Filiale Bamberg vormals Hermann H." für zulässig erklärt.[8]) Stets muß der Kern der Firma der Aktiengesellschaft in der neu gebildeten Bezeichnung enthalten und mit Leichtigkeit zu erkennen sein. Eine derartige Verschiedenheit der Firmen, die keine völlige ist, erscheint durchaus unbedenklich, denn die Firma ist die gleiche geblieben, nur erhält sie in bezug auf die Zweigniederlassung Zusätze oben erwähnter Art. So ist dem Interesse der Aktiengesellschaft auch am besten gedient. Erstens kommt ihr auf diese Weise der Vorteil zugute, der aus der Firma des erworbenen Geschäfts entspringt, zweitens aber ist stets der wahre Zusammenhang ausgedrückt, das erworbene Geschäft als Zweigniederlassung der Aktiengesellschaft oder wenigstens als von ihr erworben bezeichnet, sodaß der Aktiengesellschaft auch noch der Vorteil zuteil wird, der aus dem Renommée ihrer eigenen Firma resultiert. Denn es wird das Ansehen eines Unternehmens bedeutend gestärkt, wenn dieses so und so viele Geschäfte als Zweigniederlassung betreibt, ja letzteres sogar oft bewußt als Reklame für das Unternehmen verwendet.[9]) Immerhin wird von Fall zu Fall zu unter-

---

8) Mit Unrecht verbietet das O. L. G. Darmstadt (Bauer 13 S. 271): Friedberger-Bank Filiale der Landgräfl. Hessischen konzessionierten Landesbank. a. Beispiele bei Staub § 30 Anm. 8.

9) Im Grunde derselben Ansicht, bisweilen mit geringen Abweichungen: Lehmann I S. 152 ff. Lehmann-Ring § 13, § 182 Nr. 5, § 201 Nr. 3. Staub § 22 Anm. 12, § 30 Anm. 8, § 182 Anm. 16, § 201 Anm. 8. Düringer-Hachenburg § 20 Anm. 4. Goldmann § 182 Anm. 15, § 201 Anm. 8. Brand § 13 Anm. 7. Ritter § 20 Anm. 1. Marcus bei Holdheim XVI Nr. 1 S. 19 ff.; Beschl. d. Bay. O. L. G. v. 10/6. 1893 bei Holdheim III Nr. 2 S. 35 ff. K. G. J. Bd. 12 S. 22, Bd. 14 S. 36, Bd. 20 A S. 39. Denzler S. 288, S. 146 ff. ist zu eng in seinen Deduktionen, er verlangt völlige Firmengleichheit. Ebenso Marxheimer S. 92 ff. S. 97, der zudem die Firma von Einzelkaufmann und Aktiengesellschaft unterschiedlos behandelt.

suchen sein, ob, wie gefordert, auch die Firma der Aktiengesellschaft klar zu erkennen ist, oder ob die gebildete Zusammensetzung zu einer neuen, abweichenden „verschiedenen“ Firma geworden ist.

Von den eben besprochenen Fällen abgesehen, können aber auch sonst für die Zweigniederlassung zur Firma Zusätze beigefügt werden, z. B. solche, die sie als Firma der Zweigniederlassung bezeichnen, z. B. Deutsche Bank Filiale Leipzig. Ein solcher Zusatz genügt, wie wir gesehen haben, um die Prokura auf die Filiale beschränken zu können. In gewissen Fällen muß sogar ein Zusatz deshalb beigefügt werden, um eine Unterscheidung von einer bereits am Ort der Zweigniederlassung eingetragenen gleichlautenden Firma herzutellen (H. G. B. § 30 Abs. 3). In diesem Falle wird der hinzugefügte Filialzusatz meist nicht genügen, sondern die Unterscheidung wird auf andere Weise zu erzielen sein, z. B. durch Hinweis auf den Sitz der Gesellschaft. Zur Fassung aller dieser Zusätze, die eine Änderung der im Register des Sitzes eingetragenen statutarischen Firma der Gesellschaft nicht zur Folge haben, muß der Entschluß desjenigen Organs genügen, das zulässigerweise auch die Errichtung der Zweigniederlassung selbst zu beschließen im stande ist; also liegt im Zweifel die Fassung der Zusätze dem Vorstande ob.

Der Zusatz „Aktiengesellschaft“ ist nur dann auch bei der für die Zweigniederlassung geltenden Firma nötig, wenn er in der statutarisch bestimmten Firma der Gesellschaft enthalten ist. Ist letztere vor 1900 entstanden und enthält das Wort „Aktiengesellschaft“ nicht, so braucht es auch der Firma, die für die Zweigniederlassung gilt, nicht hinzugefügt zu werden, selbst wenn letztere nach 1900 errichtet ist.[10])

Die gegenteilige Meinung vertreten: Makower § 17 IIIc 2. Hinsberg bei Holdheim VI Nr. 9 S. 253 ff. Scheuing „die Führung einer zweiten Firma durch Handelsgesellschaften“, Stuttgart 1905. Opet Z. H. R. Bd. 49 S. 51 bis 139, der in seinem Verlangen völliger Firmenverschiedenheit viel zu weit geht. Heymann S. 58 ff.

10) Staub § 201 Anm. 8.

E) Die Vertretung der Zweigniederlassung.

Es bedarf kaum des Hinweises, daß die Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft zu ihrem Geschäftsbetriebe vertretungsberechtigter Personen bedarf. Die Frage ist aber die, welche Organe mit der Geschäftsführung am Orte der Zweigniederlassung betraut sind, resp. betraut werden können.

Trotz Denzlers Ausführung[1]) muß man sich zu der Ansicht bekennen, daß die Vertretung der Zweigniederlassung eine spezielle gesetzliche Regelung nicht erfahren hat. Natürlich ist klar, daß die Vertretungsmacht des die Aktiengesellschaft gesetzlich vertretenden Organs, des Vorstands, sich auf die gesamte Tätigkeit der Aktiengesellschaft erstreckt, mag diese nun auf eine einzige Niederlassung konzentriert sein oder sich auf eine Mehrheit von Niederlassungen verteilen.[2]) Und so ist denn der Vorstand sowohl für Haupt- wie für Zweigniederlassung das die Gesellschaft nach außen hin vertretende Organ. Was nun den Umfang der Vertretungsmacht nach außen hin Dritten gegenüber anlangt, so wird im § 231 und § 235 Abs. 2 als oberstes Prinzip der Grundsatz der Unbeschränktheit und Unbeschränkbarkeit der Vertretungsmacht des Vorstands nach außen ausgesprochen.[3]) Der zweite Absatz dieses § führt Beispiele von unzulässigen Beschränkungen der Vertretungsmacht auf, die als bloße Beispiele nicht erschöpfend sein sollen, vielmehr ist Dritten gegenüber jede nicht durch das Gesetz selbst bestimmte Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes unwirksam. Daher muß vor allem auch eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes auf eine Zweigniederlassung der Aktiengesellschaft Dritten gegenüber für unwirksam erachtet werden. Ein besonderer Vorstand für die Zweigniederlassung (Denzler gebraucht hierfür den Ausdruck Filialvorstand) ist

---

1) Denzler S. 300.

2) Dies ergibt sich aus den §§ 231—242.

3) Makower § 235 Ia schlägt vor, das im innern Verhältnis bestehende Recht zur Vertretung als Vertretungsbefugnis, das im äußern bestehende Recht zur Vertretung als Vertretungsmacht zu bezeichnen. Das H. G. B. weiß von dieser Unterscheidung nichts, es gebraucht beide Ausdrücke unterschiedslos.

demnach nicht zulässig, auch schon deshalb nicht, weil ja für die Zweigniederlassung kein besonderes getrenntes Handelsvermögen besteht.[4]) Es ist gleichgültig, ob eine derartige Beschränkung von der Generalversammlung beschlossen, oder schon im Gesellschaftsvertrag vorgesehen, oder gar unzulässiger Weise eingetragen ist, sie ist unwirksam und zwar ist die Unwirksamkeit nach außen hin eine absolute, es ist daher unerheblich, ob ein Dritter die Beschränkung gekannt hat oder nicht.[5])

Mit der soeben entwickelten Meinung steht durchaus nicht im Widerspruch, daß trotzdem, falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht — und dies wird meist der Fall sein — einzelne Mitglieder die Leitung der Filialen, die anderen die Geschäfte der Hauptniederlassung übernehmen. Damit wird kein besonderer Vorstand für die Zweigniederlassung gebildet, denn nach außen hin gilt das Vorstandsmitglied stets als Vertreter der Gesellschaft im ganzen.[6]) Die Beschränkung hat nur interne Wirkung, eine solche aber muß ohne weiteres als zulässig erachtet werden.[7])

Indessen braucht durchaus nicht stets ein Vorstandsmitglied Leiter des Betriebes einer Zweigniederlassung zu sein, denn es kann für die Zweigniederlassung nach der Bestimmung des § 50 Abs. 3 ein Prokurist dann bestellt werden, wenn die Firma der Zweigniederlassung sich von der der Hauptniederlassung unterscheidet. Der Ansicht Staubs,[8]) daß hier gar keine Beschränkung vorläge und daß das H. G. B. mit Unrecht seine

---

4) So Staub § 201 Anm. 9 übereinstimmend Denzler S. 301, Lehmann S. 496. s. a. daselbst § 75 S. 315 ff. eingehend über die Vertretungsbefugnis des Vorstands, Lehmann-Ring § 235 Nr. 5, Goldmann § 235 Ziff. 9, Brand § 235 Nr. 3 ff. Makower § 235 IIIb 2, Pinner § 201 V, K. G. J. Bd. 12 S. 34.

5) Staub § 235 Anm. 12, Brand § 235, 3c. R. G. E. Bd. 45 S. 150. Bd. 22 S. 75, Bd. 73 S. 343.

6) Natürlich nur soweit es sie allein vertreten kann, denn das Vertretungsorgan der Körperschaft ist der Vorstand, nicht das einzelne Mitglied; letzteres kann allein ja nur kraft besonderer Delegation auftreten.

7) Staub u. Denzler a. a. O. zustimmend.

8) § 50 Anm. 3, ihm folgend Lehmann-Ring § 50 Anm. 4. Rheineck S. 38 ff.

Ausdrucksweise so gewählt habe, als läge darin eine Beschränkung der Prokura, kann, weil mit dem Wesen der Prokura unvereinbar, nicht beigetreten werden. Es ist nicht „naturgemäß“ (§ 53 Anm. 5), daß bei Eintragung einer Prokura für ein Handelsgewerbe im Register der Hauptniederlassung sich die in der Prokura ruhende Vollmacht nur auf die Hauptniederlassung erstrecke und nicht auf die Filiale, selbst wenn diese ihre Filialeigenschaft durch einen Zusatz zu erkennen gebe. Der Wortlaut läßt nicht die von Staub anerkannte Präsumtion zu, eine bei Vorhandensein mehrerer Niederlassungen mit sich unterscheidenden Firmen eingetragene Prokura gelte nur für diejenige Niederlassung, für welche sie eingetragen sei. Staubs Ansicht wird von Denzler widerlegt,[9]) auf dessen Ausführungen verwiesen werden kann. Er kommt zu dem Resultat, daß die ratio legis dahin gehe, die Erteilung der sonst auf das Handelsgewerbe sich schlechthin erstreckenden Prokura für eine Zweigniederlassung allein möglich zu machen, und daß im Zweifel bei Vorhandensein mehrerer verschieden firmierender Niederlassungen die erteilte Prokura für alle Niederlassungen gelte.[10]) Ist demnach im Handelsregister der Hauptniederlassung eine Prokura ohne Angabe der Beschränkung auf diese eingetragen, so ist anzunehmen, daß sie sich auf die Zweigniederlassung erstrecken soll und ist demnach auch in den Registern der Zweigniederlassungen zur Eintragung anzumelden (H. G. B. § 13 Abs. 1), widrigenfalls der Registerrichter mit Ordnungsstrafen einzuschreiten für berechtigt zu erachten ist. Andernfalls darf eine zum Registergericht der Zweigniederlassung angemeldete nicht auf diese allein beschränkte Prokura nicht eher eingetragen werden, als bis nachgewiesen wird, daß die Eintragung derselben beim Register der Hauptniederlassung stattgefunden hat (§ 13 Abs. 2). Eine lediglich auf Haupt-

9) S. 202. Ihm folgend Heymann S. 70 ff. Feldmann S. 66 ff. Makower allerdings ohne Begründung § 50 III c und K. G. J. Bd. 25 A S. 193.

10) So auch Esser Anm. 5 zu § 201: Wenn ein Prokurist nur in das Handelsregister der Hauptniederlassung eingetragen ist, so folgt daraus noch nicht eine Beschränkung der Prokura auf die Hauptniederlassung. Dort zit. R. G. E. v. 6. 7. 1893.

oder Zweigniederlassung beschränkte Prokura braucht natürlich nur beim Register der Haupt- resp. der Zweigniederlassung eingetragen zu werden, da es sich hier um eine Eintragung handelt, die sich allein auf die eine oder die andere bezieht (s. oben S. 35).[11]) Nochmals aber soll betont werden, daß das Gesagte nur dann gilt, wenn sich die Firmen von Haupt- und Zweigniederlassung untereinander unterscheiden, was auch schon dadurch erreicht wird, daß für eine Zweigniederlassung der Firma ein Zusatz beigefügt wird, der sie als Firma der Zweigniederlassung bezeichnet.

Bei der Aktiengesellschaft — das mag noch hinzugefügt werden — können die Prokuristen durch den Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestellt werden, doch hat diese Beschränkung Dritten gegenüber keine Wirkung (H. G. B. § 238).

Schließlich kann auch ein Handlungsbevollmächtigter Vertreter der Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft sein, denn es ist nicht nötig, daß es ein Vorstandsmitglied oder ein Prokurist ist. (R. O. H. G. E. Bd. 17 S. 320.) Ja diese Form wird gerade bei den großen Aktienunternehmen, den Banken, mit Vorliebe angewandt, wo sogenannte „Filial-Direktoren" ernannt werden, die als Handlungsbevollmächtigte überhaupt nicht in das Handelsregister eingetragen werden; gewöhnlich werden sie mit einer Generalhandlungsvollmacht, meist in Gestalt einer Gesamtvollmacht, ausgerüstet,[12]) die z. B. in der Weise erteilt werden kann, daß die Handlungsbevollmächtigten mit einem

---

11) Bei Makower § 50 III c 1 scheint u. E. ein Widerspruch vorzuliegen. Im Anfang schreibt er: „Erteilt der Inhaber eines Geschäfts mit mehreren verschieden firmierenden Niederlassungen Prokura, so gilt die Prokura für alle Niederlassungen; die Firmenverschiedenheit hat nicht bereits als solche die Beschränkung der Prokura als Folge". Und am Schluß merkwürdigerweise: „Es kann das Registergericht der abweichend von der Hauptniederlassung firmierenden Zweigniederlassung nicht schon allein aus dem Grund, weil eine Prokura im Register der Hauptniederlassung eingetragen ist, Anlaß nehmen, die Anmeldung auch zum Register der Zweigniederlassung zu fordern".

12) Staub § 13 Anm. 15. Goldmann § 201 Ziff. 4. Über Gesamthandlungsvollmacht: Staub § 54 Anm. 2.

Vorstandsmitgliede oder einem Gesamt-Prokuristen vertretungsberechtigt sein sollen. Dies ist natürlich nur dann möglich, wenn eine Mehrheit von Vorstandsmitgliedern oder Gesamt-Prokuristen vorhanden ist.[13]) Mit Recht weist Staub für diesen Fall der Gesamthandlungsvollmacht noch darauf hin, daß der mit Handlungsvollmacht Versehene Handlungsbevollmächtigter bleibt, sodaß sich seine Vertretungsmacht nicht etwa nach der Vertretungsmacht des Mitvertretenden, sondern lediglich nach seiner ihm erteilten Vollmacht richtet. Weder seine Kompetenz hinsichtlich seiner Vertretungsmacht kann dadurch, daß er zusammen mit einem mit größerer Vertretungsmacht ausgestattetem Organe vertretungsberechtigt sein soll, erweitert werden, noch ist selbst in diesem Fall der Handlungsvollmacht im Handelsregister Erwähnung zu tun. Der Name dieser Handlungsbevollmächtigten hat natürlich in rechtlicher Beziehung nichts zu sagen, mögen sie nun „Vorstand der Zweigniederlassung“ oder „Filialdirektoren“ heißen, sie sind nicht Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaft, sondern was ihr Dienstverhältnis anlangt, Handlungsgehilfen.[14])

II. Abschnitt:

Die inländische Zweigniederlassung einer ausländischen Aktiengesellschaft.

Es ist natürlich im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, eine Darstellung des internationalen Rechts in bezug auf Aktiengesellschaften oder auch nur auf die Zweigniederlassungen derselben zu geben,[1]) sondern es soll hier nur Bezug genommen

13) Vgl. auch Goldmann § 235 Ziff. 9.

14) Staub a. a. O. Vgl. K. G. J. Bd. 20A S. 69.: Ein Vorstand der Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft ist gesetzlich nicht anerkannt. Die Bezeichnung als Mitglied eines solchen Vorstandes fällt danach unter keinen rechtlichen Begriff.

1) Literatur des internationalen Handelsrechts s. Ludwig v. Bar in Ehrenberg's Handbuch S. 327 ff. und dort zit. Literatur. Lehmann I S. 119 ff. und dort zit. Mamelok: die juristische Person im internationalen Privatrecht.

werden auf diejenigen Normen des Deutschen Handelsgesetzbuches, die sich mit den inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Aktiengesellschaften, insbesondere mit der Anmeldung derselben beim inländischen Handelsregister befassen, und es soll versucht werden, etwaige Fragen, die sich eng daran knüpfen, zu behandeln.

Unser Handelsgesetzbuch tut der inländischen Zweigniederlassung ausländischer Handelsunternehmen nur an zwei Stellen Erwähnung, einmal in § 13 Abs. 3, wo gesagt ist, daß die Vorschriften des § 13 Abs. 1 und 2 auch zur Anwendung kommen sollen, wenn sich die Hauptniederlassung im Ausland befindet und daß, soweit nicht das ausländische Recht eine Abweichung erforderlich macht, die Anmeldungen, Zeichnungen und Eintragungen bei dem Gericht der Zweigniederlassung in gleicher Weise zu geschehen haben, wie wenn sich die Hauptniederlassung im Inlande befände. Sodann in § 201 Abs. 5, der besondere Vorschriften für die Anmeldung einer ausländischen Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister eines Gerichts, in dessen Bezirke sie eine Zweigniederlassung besitzt, enthält.

A) Begriff der ausländischen Aktiengesellschaft und ihrer inländischen Zweigniederlassung.

Da die Deutsche Handelsgesetzgebung auf dem Standpunkte steht, daß für die Frage, ob eine Aktiengesellschaft eine deutsche ist, das Kriterium darin zu finden ist, ob sie ihren Sitz im Inlande hat — und darin bestand die einzige Beschränkung, die der deutschen Aktiengesesellschaft bei der Wahl des Sitzes auferlegt wird — so betrachtet das H. G. B. eine Aktiengesellschaft dann als ausländische, wenn sie ihren Sitz im Auslande

---

Denzler: Die Stellung der Filiale nach internem und internationalem Privatrecht. Marcuse: Die Zulässigkeit der ausländischen Firma bei Zweigniederlassungen im Auslande (Holdheim 1910 XIX Nr. 12) derselbe: Die Eintragung der Filialen ausländischer Firmen ins Handelsregister (L. Z. 1911 V. Nr. 1). Marcus zur Stellung des Registerrichters gegenüber deutschen Filialen ausländischer Akt.-Ges. (Holdheim 08 XVII Nr. 4).

hat.[2]) Letzterer kann für eine ausländische Aktiengesellschaft nun nicht so eng gefaßt werden wie für eine deutsche. Es kann im allgemeinen nicht ohne weiteres für den Sitz einer ausländischen Aktiengesellschaft die Formulierung gebraucht werden, daß er sich an dem Ort befindet, der von dem Gesellschaftsvertrag, der Satzung, als Sitz der Gesellschaft bezeichnet worden sei, denn es ist denkbar, daß sich nicht überall in jedem ausländischen Recht eine, der Vorschrift des § 182 Abs. 2 Nr. 1 entsprechende, Bestimmung findet, wonach der Gesellschaftsvertrag den Sitz der Gesellschaft zu bezeichnen hat. Fehlt demnach eine derartige Vorschrift und ist im Gesellschaftsvertrag nichts auf den Sitz Bezügliches enthalten, so wird man in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 1 Satz 2 C. P. O. als den Sitz der ausländischen Gesellschaft den Ort anzusehen haben, an dem die Verwaltung des Unternehmens geführt wird.[3]) Weitere Begriffsmerkmale zu geben, ist nicht möglich, natürlich nur in dem Sinne, daß die deutsche Gesetzgebung es nicht in der Hand hat, Begriffsmerkmale für eine ausländische Aktiengesellschaft zu geben. Sie könnte höchstens bestimmen, welche begrifflichen Merkmale eine ausländische Aktiengesellschaft haben müsse, um in gleicher Weise wie die inländische berücksichtigt zu werden, um ihr sozusagen ebenbürtig zu sein. Darüber wird noch weiter unten zu reden sein. Vielmehr richtet sich der Begriff sowohl wie im allgemeinen auch die Rechtsverhältnisse der ausländischen Aktiengesellschaft nach dem Rechte des Staates, dem sie angehört, d. h. in dem sie ihren Sitz hat. Dagegen hat sich der Begriff der Zweigniederlassung nach dem deutschen Begriff der Zweigniederlassung überhaupt zu richten.[4]) Auch sie kann, wie in der

---

2) Mamelok S. 225, 226.

3) So Goldmann § 201 Ziff. 26. Staub eodem Anm. 19. Makower eodem VIa. Brand eodem 11 A. A. M. Lehmann I S. 262. Denzler S. 348.

4) s. Mamelok S. 291: Fremde Gesellschaften können sich nicht darauf berufen, daß die von ihnen in Deutschland errichteten Geschäftsstellen nach dem ihrigen Recht keine Zweigniederlassung darstellen, falls dieselben vom inländischen Recht als solche anerkannt u. ins Register eingetragen sind.

Rechtsprechung mehrfach festgestellt ist, ein selbständiges Rechtssubjekt nicht sein,[5]) und ihr kommt auch dann die Eigenschaft einer Zweigniederlassung zu, wenn an dem inländischen Orte, wo sich die Niederlassung befindet, der Geschäftsbetrieb, der den Gegenstand des Aktienunternehmens bildet, ausschließlich stattfindet, denn eine ausländische Aktiengesellschaft kann eine inländische Hauptniederlassung in rechtlicher Beziehung nicht haben; denn, wie wir gesehen haben, fällt rechtlich Sitz und Hauptniederlassung zusammen[6]) (s. oben S. 16).

B. Die inländische Zweigniederlassung der ausländischen Aktiengesellschaft und das Handelsregister.

1) Inhalt der Anmeldung.

Während das Gesetz über den Inhalt der Anmeldung einer inländischen Aktiengesellschaft zur Eintragung ins Register des Gerichts, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung besitzt, ausdrücklich nichts bestimmt, sondern nur erwähnt, welche Urkunden beizufügen sind, enthält der fünfte Absatz des § 201 hinsichtlich der Anmeldung von Zweigniederlassungen ausländischer Aktiengesellschaften die Vorschrift, daß die sämtlichen von dem Registergericht nach Abs. 4 bekannt zu machenden Angaben schon in die Anmeldung aufzunehmen sind. Der Grund hierfür liegt, wie die Denkschrift sagt (II S. 138), darin, daß dem Registerrichter nicht wohl zugemutet werden kann, sich die betreffenden Tatsachen lediglich aus den mit der Anmeldung eingereichten, nach den Bestimmungen eines fremden Rechts errichteten Urkunden zusammenzustellen.

Auch hier treffen wir auf den Unterschied, der gemacht werden muß zwischen den Veröffentlichungen, die in jedem Falle und denjenigen, die nur dann zu erfolgen haben, wenn die Zweigniederlassung innerhalb der ersten zwei Jahre, seit-

5) z. B. Beschluß des O. L. G. Hamburg II. Z. v. 4. 4. 07 abgedruckt bei Bauer XV 2 S. 32, wo daraus, daß sie ein selbständiges Rechtssubjekt nicht sein kann, gefolgert wird, daß sie im Prozeß hinsichtlich der Sicherheitsleistung für die Kosten den Vorschriften über die Kautionspflicht der Ausländer unterworfen ist.

6) Bayr. O. L. G. i. R. J. A. IX 39. s. a. Staub u. Brand a. a. O.

dem die Aktiengesellschaft zu bestehen begonnen hat, angemeldet wird. In jedem Falle muß also die Anmeldung folgende Angaben enthalten, die auch in jedem Falle zu veröffentlichen sind:

a) die Angaben des § 198, d. h. Firma, Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, der ein nach deutschem Recht erlaubter sein muß, der Tag der Feststellung des Gesellschaftsvertrages, die Mitglieder des Vorstandes und schließlich etwaige, im Gesellschaftsvertrag enthaltene besondere Bestimmungen über die Zeitdauer der Gesellschaft oder über die Befugnis der Mitglieder des Vorstandes oder Liquidatoren.

Was die Firma der ausländischen Aktiengesellschaft betrifft, so entspricht es dem oben aufgestellten Satze, wonach sich die Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften ihres Landes richten, daß die Firma der Aktiengesellschaft den ausländischen Vorschriften genügt. Diesen Satz kann man hinsichtlich der Firma eines Einzelkaufmanns oder der Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit ohne weiteres gelten lassen; es wäre also nicht zu billigen, falls der Registerrichter die Eintragung einer Zweigniederlassung deshalb ablehnen würde, weil der Firma ein, ein Gesellschaftsverhältnis andeutender Zusatz beigefügt ist, trotzdem der Inhaber ein Einzelkaufmann ist, denn § 18 Abs. 2 bezieht sich nur auf neu zu bildende Firmen. Bei der Anmeldung und Eintragung der Zweigniederlassung einer ausländischen Firma aber handelt es sich nicht um die Errichtung einer neuen Firma, sondern nur um die Fortführung einer nach ausländischen Gesetzen zulässigen Firma, und dem deutschen Registerrichter kann das Recht nicht zugestanden werden, die Eintragung deshalb zu verweigern, weil die einen solchen Zusatz führende Firma eines Einzelkaufmannes keine abgeleitete sei. Anders dagegen steht es mit den Vorschriften für die Firma einer Aktiengesellschaft. Hier besteht im H. G. B. ein ausnahmloses Prinzip, wonach die aus Personennamen gebildeten Firmen einer Aktien-Gesellschaft durch den Zusatz „Aktiengesellschaft“ zur Erkennung geben müssen, daß es sich um eine solche handelt,[7]) einerlei, ob es

7) H. G. B. § 20, § 22. E. G. H. G. B. Art. 22 Abs. 2.

sich um Neubildung einer Firma handelt oder nicht. Es besteht also ein Verbotsgesetz, dahingehend, daß Firmen von Aktiengesellschaften, die sich aus Personennamen zusammensetzen, den Zusatz „Aktiengesellschaft" nicht enthalten dürfen. Dieses Verbotsgesetz muß auch für ausländische Firmen gelten, um einer Täuschung des Publikums vorzubeugen. Sonach wird der Registerrichter bei Anmeldung der Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft, deren Firma sich aus Personennamen zusammensetzt, die Hinzufügung eines, das Vorhandensein einer Aktiengesellschaft bezeichnenden Zusatzes, verlangen. Dieser muß nun nicht unbedingt in dem Worte „Aktiengesellschaft" bestehen, sondern es wird genügen, wenn an dessen Stelle eine gleichwertige fremdsprachliche Bezeichnung tritt, z. B. „Limited" oder „Société anonyme".[8])

b) Die Anmeldung muß ferner die sonstigen im § 182 Abs. 2 und 3 und in den §§ 183, 185 bezeichneten Festsetzungen enthalten.[9])

In die Anmeldung sind ferner aufzunehmen alle im § 199 bezeichneten Angaben,[10]) in dem besonderen Fall, daß die Eintragung der Zweigniederlassung innerhalb der ersten zwei Jahre erfolgt, nachdem die ausländische Aktiengesellschaft entstanden ist. So muß man hier sagen, denn es ist möglich, daß an die Stelle des Zeitpunktes der Eintragung, der für die deutsche

---

8) Vgl. Marcuse b. Holdheim XIX Nr. 12 S. 281, so auch Staub § 201 Anm. 22. Lehmann I S. 123. Makower § 201 VIb 1. Levis (D. J. Z. 01 S. 137). Denzler S. 380. a. M. Lehmann-Ring § 201 Nr. 10. Goldmann § 201 Ziff. 35. Brand § 201 IVa.

9) Höhe der einzelnen Aktien, Art der Bestellung u. Zusammensetzung des Vorstandes, die Form für die Berufung der Generalversammlung der Aktionäre, die Form für die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen, die Gesellschaftsblätter, etwaige Bestimmungen über die Umwandlung von Inhaber- in Namens-Aktien, Bestimmungen über etwaige Vorzugs-Aktien.

10) Die Festsetzung des § 186: Bedungene Sondervorteile einzelner Aktionäre, Sacheinlagen, Sachübernahme, Gründerlohn; sodann der Ausgabebetrag der Aktien, Name, Stand, Wohnort der Gründer und Mitglieder des ersten Aufsichtsrats, die Angabe, ob die Gründer alle Aktien übernommen haben. Im übrigen s. oben S. 32.

Aktiengesellschaft der Augenblick des Entstehens ist, nach ausländischem Recht ein anderer Rechtsakt tritt, besonders wenn die ausländische Gesetzgebung die Einrichtung eines Handelsregisters nicht kennt. Überhaupt können die in der Anmeldung zu machenden Angaben nur insoweit gefordert werden, als sie nach ausländischem Rechte möglich sind. Dies ergibt sich schon aus § 13 Abs. 3. So werden im letzteren Falle, falls das Institut der Gründer nicht bekannt ist, die Personen anzugeben sein, die die ersten Aktien übernommen haben[11]) oder es kann vorkommen, daß es Revisoren und Aufsichtsrat nicht gibt (z. B. kennt das spanische Recht keinen Aufsichtsrat), dann können entsprechende Angaben natürlich nicht erfolgen, jedoch kann der Richter den Nachweis des Fehlens einer derartigen Einrichtung nach ausländischem Rechte verlangen.

2. Die mit der Anmeldung verbundenen Einreichungen.

Nach § 13 Abs. 3 muß die Anwendung des § 201 Abs. 2, der Vorschriften über die mit der Anmeldung verbundenen Einreichungen enthält, entsprechend erfolgen (Denkschrift II S. 138). Demzufolge muß der Gesellschaftsvertrag in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beigefügt werden. Es ist nun nicht unbedingtes Erfordernis, daß der Vertrag allen Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches entspricht. Immerhin kann der Registerrichter, wenn es sich nach Maßgabe des betreffenden ausländischen Rechtes erzielen läßt, verlangen, daß den Erfordernissen des deutschen Rechts möglichst entsprochen werde. So hat mit Recht das Kammergericht die Beanstandung der Anmeldung einer ausländischen Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister für eine inländische Zweigniederlassung gebilligt, weil nur die Anmeldung selbst, nicht aber der mit ihr eingereichte Gesellschaftsvertrag,

---

11) s. K. G. J. Bd. 13 S. 46 „Die Eintragung der Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft, deren Hauptniederlassung sich im Ausland befindet, darf nicht um dessentwillen beanstandet werden, weil in der betreffenden Anmeldung keine Gründungsrevisoren benannt sind, sofern das für die Hauptniederlassung maßgebende Recht solche Revisoren nicht kennt. Marcuse L. Z. 1911 V Nr. 1 S. 35 ff.

eine Bestimmung über die Form der Gesellschaftsbekanntmachungen enthalte, „eine tunlichste Anpassung an die Vorschriften des deutschen Rechts aber insoweit zu verlangen seien, als das ausländische Recht nicht entgegenstehe".[12])

Weiterhin mußte bei der Anmeldung der Zweigniederlassung einer inländischen Aktiengesellschaft, damit die Eintragung der Anmeldung im Register der Zweigniederlassung stattfinden konnte, der Nachweis erbracht werden, daß die Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister des Gerichts des Sitzes erfolgt ist. Aus oben genanntem Grunde, im Falle nämlich das ausländische Recht die Einrichtung eines Handelsregisters nicht kennt, und im Falle sich die Begriffe „Aktiengesellschaft" nach ausländischem und deutschem Recht nicht durchweg durchaus decken, hat aber der § 201 Abs. 5 von dieser Vorschrift abgesehen und verlangt, daß das Bestehen der Aktiengesellschaft „als solcher" nachzuweisen ist. Diese Fassung enthält zwei Erfordernisse. Einmal ist nachzuweisen, daß die Aktiengesellschaft besteht. Kennt das ausländische Recht ein Register, so ist natürlich der Nachweis am einfachsten durch eine beglaubigte Abschrift der in demselben erfolgten Eintragungen zu führen; anders und schwieriger wird der Nachweis zu erbringen sein, falls ein Register unbekannt ist.[13]) Wie er geführt werden soll, dafür sind in Ermangelung von gesetzlichen Vorschriften die verschiedensten Vorschläge gemacht worden: Aschrott[14]) z. B. rät, ihn durch diplomatische Vermittelung beizubringen, während Denzler[15]) ein ausreichendes Beweismittel in der Bescheinigung einer richterlichen Behörde und der Beglaubigung derselben durch diplomatische Organe erblickt. Marcuse[16]) schlägt eine Bescheinigung durch den Konsul oder die Handelskammer vor. Wie die Beweismittel erbracht werden, ist schließlich gleichgültig, sie unterliegen der freien Würdigung des Registerrichters, dem

12) K. G. J. Bd. 26 A 65. s. a. Makower § 201 VI b 2.
13) z. B. in England, den Ver. Staaten von Nordamerika, Frankreich.
14) D. J. Z. 1897 (2. Jahrgang) S. 100.
15) Denzler S. 360.
16) L. Z. 1911 V Nr. 1 S. 38.

es freisteht, ob er die Zeugnisse für echt und die ausstellende Behörde für zuständig ansehen will.[17]) Nachzuweisen ist nur, daß die Aktiengesellschaft nach dem ausländischen Gesetz besteht, nicht, daß sie auch ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Der Gründungshergang braucht daher vom Registerrichter nicht geprüft zu werden.

Ferner muß die ausländische Gesellschaft, damit sie ins deutsche Register eingetragen werden kann, „als solche" bestehen. Natürlich ist auch hier nicht auf Beachtung jeder speziellen Vorschrift des deutschen Rechts Wert zu legen. Allein wenn Pinner[18]) behauptet, daß die ausländische Gesellschaft dem Rechtsbegriff entsprechen müsse, der nach internationalen Anschauungen als Aktiengesellschaft bezeichnet würde, so kann dies leicht zu der irrigen Auffassung führen, als bestünde ein einheitlicher, international-rechtlich festgelegter Begriff der Aktiengesellschaft. Einen solchen gibt es nicht und man muß sich vielmehr, um zum Ziele zu gelangen, fragen, welche Vorschriften des deutschen Rechts derart wesentlich sind, daß ihre Nichtbeachtung den Begriff der Aktiengesellschaft verwischen würde. Die Erfordernisse nun, die den Kern des Gebildes einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht ausmachen, sind:[19])

1) eine unter eigenem Namen auftretende Vereinigung mehrerer zu einem bestimmten Zwecke,
2) ein durch Einlage sämtlicher Gesellschafter aufgebrachtes Grundkapital,
3) die Zerlegung desselben in Aktien,
4) keine persönliche Haftung der Gesellschafter.

Demnach können für den deutschen Rechtsverkehr, vor allem in betreff der Eintragung ins Handelsregister nicht

---

17) So Mamelok S. 296, Goldmann § 201 Nr. 28. Staub § 201 Anm. 31.

18) § 201 VII 1.

19) Vgl. dazu Marcuse L. Z. 1911 V 1 S. 38 ff. Lehmann I S. 120, 132 ff. Mamelok S. 297 ff. L. v. Bar bei Ehrenberg S. 356. Makower § 201 VI c 1 geht zu weit, wenn er außerdem den Nachweis fordert, daß die Gesellschaft auch im Auslande als unter diejenige ausländische Rechtsform fallend anerkannt sei, die der deutschen Akt.-Ges. entspreche.

als Aktiengesellschaft angesehen werden, die englischen „joint-stock companies with un-limited liability having a capital divided into shares", wo zwar das Gesellschaftsvermögen in Aktien zerlegt ist, wo aber die Gesellschafter oder Vorstandsmitglieder persönlich haften. Ebensowenig dem Begriffe unserer Aktiengesellschaft entsprechend, ist die französische „société à capital variable", die mit einer unbeschränkten Haftung ihrer Mitglieder eher als offene Handelsgesellschaft anzusehen ist. Dasselbe muß von der nordamerikanischen „joint stock association" gelten, bei denen die Gesellschafter, Aktionäre genannt, direkt haften und sich nur unter gewissen Umständen von dieser Verpflichtung freimachen können.

Dagegen ist unwesentlicher Begriff, ob das Kapital voll eingezahlt werden muß, sodaß die englischen „companies limited by shares" ebenso wie die nordamerikanischen „stock companies" als Aktiengesellschaften anzusehen sind. Es kommt auch nicht in Betracht, ob die ausländische Gesetzgebung den Aktionären weitergehende Verpflichtungen auferlegt als nach deutschem Recht, nur dürfen die Gesellschafter nicht persönlich haftbar gemacht werden. Die Anordnung einer Nachschußpflicht schadet nicht, solange der Nachschuß nicht den Gläubigern direkt, sondern nur der Gesellschaft oder der Liquidationsmasse geleistet wird. Deshalb gelten allgemein auch die englischen „companies limited by guarantee and having a capital divided into shares", bei der eine — aber auch wieder beschränkte — Nachschußpflicht zur Liquidationsmasse besteht, ebenso wie nach herrschender Meinung auch die französischen „sociétés anonymes à capitale variable", bei denen statutengemäß durch Einlage oder durch Aufnahme neuer Mitglieder das Kapital vermehrt, andererseits durch gänzliche oder teilweise Rückzahlung der geleisteten Einzahlungen vermindert werden kann,[20]) als Aktiengesellschaften.

Unbedenklich ist es natürlich, auch diejenigen Gesellschaften als Aktiengesellschaften anzusehen, bei denen — bei Vorhanden-

---

20) Näheres hierüber s. Marcuse a. a. O. S. 39 Anm. 4.

sein der oben aufgestellten Begriffsmerkmale — nur die Einrichtungen fehlen, die nach deutschem Rechte durch bloße Ausgestaltungs-Normen gefordert werden, wie z. B. der Aufsichtsrat, der dem spanischen Recht völlig unbekannt ist, dessen Bestellung dagegen im Schweizer und Holländischen Recht fakultativ ist. Ebensowenig gehört zu dem Begriffsmerkmal die Ausstellung von Aktienurkunden oder eine gewisse Höhe des Grundkapitals.[21])

Mit der Anmeldung ist ferner in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens oder die Zulassung zum Gewerbebetrieb der staatlichen Genehmigung bedarf, auch diese einzureichen. Hierzu kann auf die Ausführungen Makowers[22]) verwiesen werden. Es genügt hier, zu betonen, daß hinsichtlich der Rechtsfähigkeit und der Geschäftsfähigkeit die ausländischen Gesellschaften nach ausländischem Rechte, hinsichtlich ihrer Kaufmannseigenschaft nach inländischem Rechte beurteilt werden, und daß sie einer besonderen Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit durch eine inländische Behörde nicht bedürfen.[23])

Die Form, in der die Anmeldung erfolgt, richtet sich nach § 12 H. G. B. Selbstverständlich kann sie nur in deutscher Sprache eingereicht werden, da die Geschäftssprache der deutschen Gerichte nur die deutsche ist. Anträge und Gesuche können selbst in dringenden Fällen, falls sie in einer fremden Sprache abgefaßt sind, nicht berücksichtigt werden.[24]) Die Urkunden, die der Anmeldung beizufügen sind, können zwar in der fremden Sprache abgefaßt sein, doch sind auf Verlangen des Registerrichters beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

---

21) Darüber s. Lehmann I S. 137 ff.

22) Makower § 6 Ib § 195 If 12 s. a. Staub § 6 Anm. 3.

23) E. G. B. G. B. Art. 10 ist nicht anwendbar, hingegen Art. 7. s. a. Düringer-Hachenburg, Allgemeine Einleitung Anm. 11.

24) s. Gareis Handausgabe § 201 Anm. 4 und dort zit. Preuß. Gesetz v. 28. August 1876 § 2.

3) Die Eintragung der Zweigniederlassung und die später zu erfolgenden Eintragungen.

Was die Eintragung der Zweigniederlassung anlangt, ebenso wie die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, sind besondere Vorschriften für die inländische Zweigniederlassung einer ausländischen Aktiengesellschaft nicht vorhanden. Gemäß § 13 Abs. 3 kommen für dieselben die Absätze 3 und 4 des § 201 zur Anwendung. Was die späterhin in das Handelsregister der Zweigniederlassung zu machenden Eintragungen anlangt, so ist alles das ins Register der Zweigniederlassung aufzunehmen, was der Eintragung bedarf resp. was in das Handelsregister des Sitzes der Aktiengesellschaft eingetragen ist. Welche Tatsachen nun weiterhin der Eintragung bedürfen, das bestimmt das ausländische Recht und sonach muß eine Tatsache, deren Eintragung vom ausländischen Recht nicht gefordert wird, aber wohl vom deutschen, in das Register der Zweigniederlassung nicht unbedingt eingetragen werden, doch kann die Eintragung einer solchen Tatsache, da sie nach deutschem Recht zulässig ist, erfolgen.[25]) Andererseits kann aber nicht verlangt werden, daß vom ausländischen Rechte geforderte Eintragungen beim Register der inländischen Zweigniederlassung erfolgen, deren Eintragung nach deutschem Rechte ausgeschlossen ist, denn die inländischen Register stehen nichteintragungsfähigen Tatsachen nicht offen.

An dieser Stelle mag noch auf eine Kontroverse hinsichtlich der Einreichung von Urkunden und Schriftstücken eingegangen werden, die die Frage betrifft, ob sich die Normen des § 13 Abs. 3 und § 201 Abs. 5 auch auf die Registerpflicht der Einreichung beziehen. Marcus[26]) wirft die Frage auf, ob der diesseitige Registerrichter die Einreichung von Urkunden, z. B. der Generalversammlungsbeschluß-Protokolle, von denen gemäß § 259 Abs. 5 eine beglaubigte Abschrift unverzüglich nach der Generalversammlung von dem Vorstande zum Handels-

---

25) s. Staub § 201 Anm. 36.

26) „Zur Stellung des Registerrichters gegenüber deutschen Filialen ausländ. Aktiengesellschaften" bei Holdheim XVII Nr. 4 S. 99 ff.

register einzureichen ist, auch von den ausländischen Gesellschaften mit in Deutschland begründeten Filialen verlangen könne. Marcus verneint diese Frage, weil nur hinsichtlich der Satzungen in § 201 Abs. 2 in Verbindung mit § 195 Abs. 2 die Einreichung zum Gericht der Zweigniederlassung angeordnet sei (allein § 201 bezieht sich nur auf die der erstmaligen Anmeldung beizufügenden Urkunden) und besonders wegen des eine Ausnahmeregelung enthaltenden Abs. 3 des § 13, wo nämlich im Gegensatz zu Abs. 1 nur von Anmeldungen, Zeichnungen und Eintragungen, nicht aber von Einreichungen die Rede sei, eine Einreichungspflicht aber nur da bestünde, wo sie besonders ausgesprochen sei, was z. B. im § 259 nicht der Fall sei.[27])

Diese Ansicht erscheint indessen zu eng und wird dem Willen des Gesetzgebers nicht gerecht, der in § 13 Abs. 3 Satz 1 ganz allgemein ausspricht, daß „diese Vorschriften" (damit sind die Vorschriften des Absatz 1 und 2 gemeint) auch dann zur Anwendung kommen sollen, wenn sich die Hauptniederlassung im Auslande befindet; damit ist zweifellos auch die Registerpflicht hinsichtlich der Einreichungen normiert, auch wenn diese im Satz 2 des § 13 Abs. 3 nicht noch spezielle Erwähnung gefunden hat.[28]) Außerdem entspricht die oben entwickelte Ansicht von Marcus auch nicht dem Zweck, wie von ihm selbst eingestanden wird, „denn, wie Staub (a. a. O.) sagt, wo die Einreichung für erforderlich erachtet wird, geschieht sie, um die Öffentlichkeit der eingereichten Schriftstücke zu sichern, und die sei mindestens ebenso nötig, wenn nicht nötiger bei ausländischen wie bei inländischen Gesellschaften".

Was schließlich noch die Mitteilungspflicht an das Handelsregister der Hauptniederlassung gemäß § 131 F. G. G. anlangt, so ist ohne weiteres klar, daß die Mitteilung zu unterbleiben hat, falls das betreffende ausländische Recht ein Handelsregister nicht kennt. Allein, auch wenn ein solches nach dem Heimats-

---

27) s. auch L. G. Berlin I in K. G. Bl. 08 S. 58 zit. bei Staub § 201 Anm. 36.

28) so auch Denzler S. 363 Anm. 1.

rechte der betreffenden Aktiengesellschaft besteht, so kann dem deutschen Registerrichter nicht die Sorge für die Vollständigkeit auch des ausländischen Handelsregisters übertragen werden. Es kann dem mit der inländischen Zweigniederlassung in geschäftlichem Verkehr Stehenden gleichgültig sein, ob das Register des Sitzes Auskunft über das Bestehen von ausländischen Zweigniederlassungen gibt; eine Mitteilung an das ausländische Handelsregister des Sitzes hat also in keinem Falle zu erfolgen.[29])

4) Bedeutung der Eintragung und der Zwang zur Anmeldung.

Hinsichtlich der Publizitätswirkung von Eintragung und Bekanntmachung kommt der § 15 Abs. 3 in vollem Umfange zur Anwendung. Eintragungen, die nur im inländischen Handelsregister erfolgt sind, braucht natürlich niemand, der mit der Zweigniederlassung zu tun hat, gegen sich gelten zu lassen, falls sie nicht auch ins Register der letzteren eingetragen sind. Dies hat nicht nur den Vorteil insofern, als der nichtwissende Inländer dadurch geschützt wird, sondern auch insofern, als es zugleich ein Pressionsmittel ist, durch das die ausländische Gesellschaft dazu vermocht wird, den registerrichterlichen Vorschriften des Inlandes nachzukommen. Denn was die Ordnungsstrafen anlangt, so werden sie oft nicht mit genügendem Erfolge angewendet werden können, da sie sich vorzüglich gegen die gesetzlichen Vertreter der Aktiengesellschaft richten und diese sich meist im Auslande aufhalten werden. So liegt z. B. die Verpflichtung der Anmeldung nach § 201, wie wir gesehen haben, den sämtlichen Vorstandsmitgliedern ob, und zwar ist dies eine persönliche Obliegenheit der Vorstandsmitglieder. Dem Handlungsbevollmächtigten, der z. B. der inländischen Zweigniederlassung vorsteht, kann zwar die Bewirkung der Anmeldung von den Vorstandsmitgliedern übertragen werden, doch geht damit, daß ihm die Vollmacht erteilt und ihm die Bewirkung der Anmeldung übertragen wird, nicht auch die Verpflichtung zur Anmeldung auf ihn über, sodaß, wenn er

29) So Rausnitz zu § 131 F. G. G. a. Meinung Birkenbihl, Fuchs eodem.

seinen Auftrag nicht ausführt und die Anmeldung nicht bewirkt, das Ordnungsstrafverfahren nach § 14 nicht gegen ihn zu richten ist. Eine „sinngemäße Anwendung" der Ordnungsstrafvorschriften aber auf die Bevollmächtigten, die den inländischen Zweigniederlassungen vorstehen, ist deshalb nicht möglich, weil der Charakter dieser Vorschriften als Strafgesetze eine Analogie verbietet.[30])

---

30) S. Beschluß des Bayr. O. L. G. in R. J. A. IX, 39. Marcus a. a. O. S. 99. Goldmann § 201 Anm. 33. Staub § 201 Anm. 34. Lehmann-Ring § 201 Nr. 9. Schlegelberger § 132 Nr. 13.